

Markus Wolter

DIE RADOLFZELLER ÄRZTESCHAFT IM NATIONALSOZIALISMUS

Das Fallbeispiel Dr. med. Hans Foerster (1894–1970)

Ich habe lediglich meinen Beruf als Arzt ausgeübt.

Dr. Hans Foerster

CURRICULUM VITAE

Dr. med. Hans Foerster (Förster) (5. Juni 1894–30. April 1970), geboren in Barmen, Wuppertal, als Sohn des Chemikers und Dendrologen Dr. phil. Hans Foerster (1864–1917) und seiner Frau Elise Mayer (1871–1963). Aufgewachsen und Abitur in Barmen. 1914 freiwillige Meldung zum Kriegsdienst, Feldhilfsarzt 1918. Auszeichnungen: EK II (1916), Verwundetenabzeichen in Schwarz (1915). Nach 1918 Mitglied des Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten und Parteimitglied der Deutschnationalen Volkspartei (DNVP).

1912 Beginn des Studiums der Humanmedizin in Heidelberg und Marburg. Im Sommersemester 1920 ärztliche Hauptprüfung (Examen) in Heidelberg, Approbation 1920; Promotion zum Dr. med. bei Prof. Carl Menge, Universitätsfrauenklinik Heidelberg. 1922 Eheschließung, Umzug von Heidelberg nach Radolfzell und Gründung einer Arztpraxis, seit 1926 Wohnräume und Praxis in der Seestraße 57. In zweiter Ehe 1928 verheiratet mit Charlotte Peters (1903–1980) aus Abtlöbnitz, Kreis Naumburg a. d. Saale. Am 5. Dezember 1928 Geburt des Sohnes Wolf-Dietrich Foerster in Radolfzell; bis 1944 bekommt das Paar sechs weitere Kinder. 1934 Bezug des eigenen Hauses in der Walther-Köhler-Str. (heute: Mettnaustr.) 23; 1938 Erwerb des angrenzenden Baugrundstücks Scheffelstr. 42. Arztpraxis weiter in der Seestr. 57 (seit 1933, nach Umbenennung und Neunummerierung, Schlageterstr. 27).

Ab 1. Mai 1933 Mitglied der NSDAP, seit 1933 auch im Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebund (NSDÄB). 1934 bis zu seiner Auflösung 1935 Angehöriger des Nationalsozialistischen Deutschen Frontkämpferbundes des Stahlhelm (NSDFB.St.), SA-Reserve I. 1933–1945 Mitglied der NSV, 1936 bis zu einer Auflösung 1943 Mitglied im Reichskolonialbund. Als Arzt seit 1933 in der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands

(KVD); zugelassen für das Amt für Volksgesundheit der NSDAP (1934–1945). Anzeige von »Erbkranken« gem. »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses«, Hilfsarzt am staatlichen Gesundheitsamt (Konstanz?) und Truppenarzt der HJ (1937); 1936–1945 im Reichsärzterverzeichnis der Reichsärztekammer. Um 1935 Engagement im »Kampf um den Hohenstoffeln«, Beginn der Freundschaft mit Ludwig Finckh (1876–1964). Feldhilfsarzt d. R., Res. Lazarett Konstanz 1939/40, San.Staffel Konstanz 1940. November 1942–1944 Ortsverbandsleiter Radolfzell im Deutschen Scheffelbund e. V., Karlsruhe.

1945–1948 Spruchkammerverfahren, »Minderbelastet« (III), Geldstrafe, Revision 1947, 1948 schließlich als »Mitläufer« (IV) ohne weitere Sühnemaßnahmen entnazifiziert.

QUESTIONNAIRE – FRAGEN ZUR »ENTNAZIFIZIERUNG«

Als hätte es die Schreckenszeit des Nationalsozialismus nicht gegeben, sahen manche mit dem Einzug der französischen Truppen und der kampflosen Übergabe der SS-Garnisonsstadt Radolfzell¹ am 25. April 1945 wohl eher den Anfang als das Ende einer »schweren Zeit« für die »Kleine Stadt am Bodensee« gekommen, für die man selbstredend die »Besatzungsmacht« verantwortlich machte.² Die französischen Truppen entwaffneten noch am Tag ihres Einrückens in die Stadt die Ordnungspolizei und besetzten das Rathaus, wo sie ihre Ortskommandantur einrichteten. Requiriert wurden an den Folgetagen das »Haus der Partei« in der Schlageterstraße (Alte Forstei), sämtliche Schulen, Handel- und Gewerbebetriebe, die Markthalle, Hotels und Gaststätten und über 100 private Wohnungen.³ Wenig später bezogen die französischen Truppen auch die fluchtartig verlassene SS-Kaserne. Bereits am 30. April 1945 erließ die Französische Militärregierung die ersten Anordnungen für die in ihrer Zone besetzten Städte und Gemeinden:⁴ Waffen und Munition, sofern bislang noch nicht geschehen, mussten abgegeben werden, ebenso Rundfunkgeräte, Fotoapparate und Ferngläser.⁵ NSDAP-Parteimitglieder und Angehörige deutscher Truppenteile, Wehrmacht, Waffen-SS und Volkssturm, waren in Namenslisten beim Ortskommandanten anzuzeigen, ebenso sämtliche volljährigen männlichen Zivilpersonen und die in der Stadt internierten Zwangsarbeiter und Deportierten.⁶ Zu den ersten Strafverfügungen der französischen Militärbehörde gehörte am 5. Mai 1945 die Verhaftung von 50 NSDAP-Mitgliedern und deren Internierung im ehemaligen Zwangsarbeiterlager (»Russenlager«) in Hüfingen. Weitere 31 frühere Parteigenossen wurden am 30. August 1945 in das Internierungslager nach Singen verbracht.⁷ Ab Mitte Mai 1945 verpflichtete die Militärverwaltung bis zu 100 ehemalige Mitglieder und Funktionsträger der NSDAP zu täglichen Arbeitseinsätzen. Sie wurden u. a. bei der Errichtung eines Stacheldrahtzauns als Demarkationslinie zur Schweiz eingesetzt, die in den Gemarkungsgrenzen von Radolfzell, Böhringen und Überlingen a. R. entlang der Bahnlinie nach Singen verlief.⁸ Die bei der Ortskommandantur eingereichten Namenslisten ermöglichten es der französischen Militärregierung, die betreffenden Personen im

Rahmen der schon bald einsetzenden »politischen Säuberungen« in ihrer Besatzungszone ausfindig zu machen. Das *Gouvernement Militaire en Allemagne* gab hierzu bereits im September 1945 die ersten »Fragebogen« (*Questionnaires*) zur Erfassung der NS-»Belasteten« (*chargés*) aus. Die roten Formblätter gingen damals automatisch auch den niedergelassenen praktischen Ärzten sowie den leitenden Krankenhausärzten zu: Dr. med. Otto Mader sen.,⁹ Dr. med. Ernst-Otto Dräger,¹⁰ Dr. med. Paul König,¹¹ Dr. med. Emil Schildknecht¹² und Dr. med. Hans Foerster¹³. Maders Interimsnachfolger als Leitender Arzt des Krankenhauses, SS-Hauptsturmführer Dr. med. Walter Brömel, war in Überlingen interniert.¹⁴ Auch Schildknecht und der in seinem Zivilberuf als Heilpraktiker tätige, langjährige Radolfzeller NSDAP-Ortsgruppenleiter Otto Gräble¹⁵ befanden sich 1945–1947 mit Unterbrechungen in französischer Internierungshaft. Wie sich herausstellte waren die genannten Ärzte bis auf Dr. Otto Mader seit 1933 NSDAP-Parteimitglieder; Dräger, Mader, Schildknecht und Foerster gaben außerdem an, Mitglied im Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebund (NSDÄB) gewesen zu sein. Als formal »Betroffene« und mutmaßlich NS-Belastete unterlagen sie damit dem von der amerikanischen Militärregierung 1946 erlassenen, schließlich in allen Besatzungszonen zur Anwendung kommenden »Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus«, das die allgemeinen Grundsätze und Richtlinien für die »Entnazifizierung« aller volljährigen Deutschen nach Belastungsgraden vorgab. Zu seiner Umsetzung und zur »gerechten Beurteilung der Verantwortlichkeit und zur Heranziehung zu Sühnemaßnahmen« sah es »die Einordnung des jeweiligen »Betroffenen« in eine der folgenden fünf Kategorien vor: I. Hauptschuldige, II. Belastete (Aktivisten, Militaristen, Nutznießer), III. Minderbelastete (Bewährungsgruppe), IV. Mitläufer und V. Entlastete«.¹⁶

Die in der französischen Besatzungszone seit Frühherbst 1945 kursierenden *Questionnaires* erweisen sich als Schlüsseldokumente des als gescheitert zu bezeichnenden Entnazifizierungs-Programms der Alliierten, zumal die erforderlichen Angaben zur Mitgliedschaft in der NSDAP, deren »Gliederungen«, »angeschlossenen Verbänden« und »betreuten Organisationen« von den Untersuchungsausschüssen, Reinigungskommissionen und seit 1947 von deutschen Laienrichtern besetzten Spruchkammern nicht selten ohne hinreichend genaue Überprüfung blieben und auch die inflationär eingebrachten Entlastungszeugnisse (»Persilscheine«) unkritisch in die Urteile eingingen.

AKTENLAGE

Die Entnazifizierungsakte Dr. Hans Foersters weist eine archivalische Doppel- bzw. Teilüberlieferung auf. Der überschaubare und vermutlich vollständige Aktensatz verteilt sich dabei ohne erkennbares Trennungskriterium auf das Staatsarchiv Freiburg und das Centre des archives diplomatiques, La Courneuve, bei Paris.¹⁷ So finden sich der ältere der beiden *Questionnaires*, datiert auf den 12. Oktober 1945, und der endgültige

»Säuberungsbescheid« vom 3. Juli 1948 in La Courneuve, der zweite, auf den 22. April 1946 datierte Fragebogen und alle »Persilscheine« in Foersters DNZ-Akte im Staatsarchiv Freiburg. Wiederum nur in La Courneuve archiviert ist der auf den 11. Oktober 1946 datierte Entscheid der Freiburger »Reinigungskommission des badischen Ministeriums des Innern« von 1946, der Foerster den »Minderbelasteten« (Gruppe III) zuordnet und als Sühnemaßnahme eine Geldstrafe in Höhe von 20 % des damaligen Einkommens für die Dauer von 2 Jahren vorschlägt.¹⁸ Dies wurde laut Feststellungsvermerk (*Fiche d'Enquête*) vom 6. November 1946 von der franz. Militärregierung im Wesentlichen bestätigt (*sans objections au point de vue politique / avis conform*), allerdings erhöhte sie die Dauer der als zu gering befundenen Sühnemaßnahme von zwei auf drei Jahre.¹⁹ Doppelt, d. h. in beiden Archiven überliefert sind dagegen verschiedene Dokumente des Revisionsverfahrens 1947/48, insbesondere der »Meldebogen«, der Berufungsantrag und der Vorschlag des Untersuchungsausschusses zur Schlussitzung der Spruchkammer in Freiburg, die Foerster am 19. Mai 1948 als »Mitläufer« entnazifizierte. Als einziges Belastungsindiz bewerteten Reinigungskommission und Untersuchungsausschuss lediglich Foersters, als »nominell« bezeichnete NSDAP-Mitgliedschaft. Der Feststellungsvermerk der *Fiche d'Enquête* lautete entsprechend: *Pg. seit 1.5.33, sonst unbelastet. Gruppe I.*²⁰ Die von Foerster in den *Questionnaires* 1945 und 1946 eingeräumte, Mitgliedschaft im Nationalsozialistischen Deutschen Ärztenbund (NSDÄB) wird im Entscheid und Revisionsvorschlag zwar angeführt, scheint aber ebenso wenig als belastendes Merkmal berücksichtigt worden zu sein wie die allgemein schwach oder gar nicht bewerteten Mitgliedschaften im NSV und im NS-Reichskolonialbund. Hätte Foerster seine Parteimitgliedschaft nicht selbst eingeräumt oder in Abrede gestellt, wäre er offenbar ungeprüft als »Unbelasteter« ohne Sühnemaßnahme »entnazifiziert« worden – und damit kein Einzelfall gewesen. Nicht wenige nachweisliche Parteimitglieder, die ihre NSDAP-Mitgliedschaft in den Fragebögen leugneten, blieben unentdeckt, galten als unbelastet oder wurden als »vom Gesetz nicht betroffen« entnazifiziert; andere mussten sich wegen »Fragebogenfälschungen« vor dem französischen Militärgericht in Rastatt verantworten.

WAREN SIE JEMALS EIN MITGLIED DER NSDAP?

Laut eigenen Angaben in den *Questionnaires* und »Meldebogen« trat Foerster am 1. Mai 1933 in die NSDAP ein, was sich durch seine Parteimitgliedskarte (Nr. 3172752) im Bundesarchiv Berlin bestätigen ließ.²¹ Wenn Foerster aufgrund des Eintrittsdatums auch nicht zu den »Alten Kämpfern« der NS-»Bewegung« zu zählen ist, so gehörte er doch nicht zu den von den frühen Funktionsträgern der Partei 1933 als »Märzgefallene«, »Maihasen« resp. »Maiveilchen« verspotteten Opportunisten, deren gleichwohl positiv beschiedenen Aufnahmeanträge dazu beitrugen, dass sich nach dem 30. Januar und vor allem nach der Reichstagswahl am 5. März 1933 die Mitgliederzahlen explosionsartig erhöhten; von 850.000 (Januar 1933) auf fast 2,5 Millionen (Januar 1935). Ohne große ideologische Überzeugung und nähere Kenntnis des NSDAP-Parteiprogramms dürften

Mitglieds Nr. 3172752	Vor- und Zuname Förster Hans
Geboren 5. 6. 94 Ort Frauen	Wohnung
Beruf prakt. Arzt Ledig, verheiratet, verw.	Ortsgr. Gau
Eingetreten 1. Mai 1933	Wohnung
Ausgetreten	Ortsgr. Gau
Wiedereingetr.	Wohnung
Wohnung	Ortsgr. Gau
Ortsgr. Radolfzell Gau Baden	Wohnung
Wohnung	Ortsgr. Gau
Ortsgr. Gau	Wohnung
	Ortsgr. Gau

Abb. 1: Mitglieds Nr. 3172752, eingetreten 1. Mai 1933, Ortsgruppe Radolfzell – Die NSDAP-Mitgliedskarte von Dr. Hans Foerster

sich tatsächlich Hundertausende erst im Nachgang der Reichstagswahl vom 5. März und aufgrund der am 19. April 1933 angekündigten Aufnahmesperre zum 1. Mai 1933 aus Opportunitätsgründen für die Parteimitgliedschaft entschlossen haben.²²

Dr. med. Foersters Parteieintritt am 1. Mai 1933 scheint einen längeren Vorlauf und substanziellere Beweggründe gehabt zu haben. Grundsätzlich zeigte die deutsche Ärzteschaft, und im besonderen Maße die badischen Standesvertreter, eine auffällig hohe NS-Affinität, die sich nach 1933 in NSDAP-Mitgliederzahlen niederschlug, wie sie vergleichsweise in kaum einer andere Berufsgruppe erreicht wurden.²³ Davon abgesehen zog Foerster mit seinem NSDAP-Eintritt 1933 wohl auch persönlich die Konsequenz aus seiner politischen Sozialisation im national-konservativen, rechtsbürgerlich-völkischen Parteienspektrum der Weimarer Republik seit Mitte der 1920er Jahre. Ihren Anfang nahm sie für den Medizinstudenten in Heidelberg und Marburg möglicherweise schon früher und war beeinflusst von einem nach 1918 an vielen Universitäten vorherrschenden »Anti-Weimar«-Ressentiment der Professorenschaft, das die Entwicklung einer demokratischen Gesinnung der angehenden »Elite der Nation« eher verhinderte als ermöglichte.²⁴ Im Kontext revanchistischer und nationalistischer Strömungen, Verschwörungstheorien (»Dolchstoßlegende«) und Degenerationsszenarien als Folge der Kriegsniederlage 1918 fand auch der militaristischen Tradition anhängende ehemalige Frontsoldat Hans Foerster seine politische Heimat bei den Feinden der noch jungen Demokratie und Republik. Vor 1933 war dies in seinem Falle zwar noch nicht die NSDAP, aber mit der Deutsch-nationalen Volkspartei (DNVP) eine Partei, deren demokratiefeindliche, völkische bis antisemitische Programmatik große ideologische Schnittmengen mit der Hitler-Partei aufwies.²⁵ Dass die Partei Alfred Hugenburgs (1865–1951) dabei in zunehmendem Maße die Nähe zur NSDAP suchte, bei schwindender eigener Bedeutung mit der NSDAP kooperierte und sich ihre Reichstagsabgeordneten 1933 wie selbstverständlich der NSDAP-Fraktion anschlossen, wird nicht ohne Wirkung auf Foersters politische Richtungsentscheidung 1933 gewesen sein. Foersters nur vage Angabe, vor 1933 der DNVP angehört zu haben, veranlasste die Untersuchungskommissare bedauerlicherweise nicht, Genau-

eres in Erfahrung zu bringen; so ist nicht bekannt, wann Foerster dieser Partei beitrug, ob er ein Parteiamt ausübte und bis wann er der DNVP angehörte. Eine in diesem Zusammenhang naheliegende Mitgliedschaft im »Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten«, der als der »bewaffnete Arm der DNVP« galt und nach seiner Selbstgleichschaltung 1933 als »Nationalsozialistischer Deutscher Frontkämpferbund« eine Fortsetzung fand,²⁶ blieb der Reinigungskommission verborgen. Foerster machte hierzu keine Angaben, war allerdings auch nicht ausdrücklich danach gefragt worden.

VOM FRONTKÄMPFER ZUM PARTEISOLDATEN

Mehr noch als sein wie auch immer zu denkendes DNVP-Engagement zeichnete Foerstlers Mitgliedschaft im paramilitärischen Wehrverband »Stahlhelm« seinen Weg in die NSDAP im Jahr 1933 vor. Nachdem »Stahlhelm«-Bundesführer Franz Seldte (1882–1947) im Januar 1933 im Kabinett Hitler zum Reichsarbeitsminister ernannt worden war, erklärte er am 27. April 1933 seinen eigenen Eintritt in die NSDAP und verkündete in einer Art Selbstgleichschaltung, dass sich die rund 500.000 »Stahlhelm«-Mitglieder »als geschlossene soldatische Einheit« und »nationale Front« Adolf Hitler und der NSDAP vollständig unterordneten. Schon im März 1933 hatte sich der »Stahlhelm« reichsweit als willfähiges Instrument des NS-Regimes und der politischen Gegnerverfolgung erwiesen: Als die Innenministerien 1933 Hundertschaften sogenannter »Hilfspolizei« rekrutierten, waren es neben Angehörigen aus SS und SA auch »Stahlhelm«-Mitglieder, die hierzu in jeweils vierwöchigen Kursen zu »Hilfspolizeibeamten« ausgebildet werden sollten. Im Gau Baden fanden auf Anordnung von Reichskommissar Robert Wagner (1895–1946) zwischen März und Juli 1933 vier dieser Kurse statt, jeweils für eine Hundertschaft an den Polizeipräsidien in Mannheim und Karlsruhe, den Bezirksamts-Polizeidirektionen Heidelberg und Freiburg, und an den Bezirksämtern von Lörrach und Konstanz.²⁷ Die »Hilfspolizisten« – vormals zumeist »ehrenamtliche«, d. h. einkommenslose »Alte Kämpfer« – wurden so über Nacht zu vom Staat bezahlten Polizeikräften und »unterstützten« die reguläre Ordnungspolizei bei der »Ausschaltung« der politischen Gegner des Nationalsozialismus. »Hilfspolizisten« nahmen Kommunisten und Sozialdemokraten in »Schutzhaft« und verschleppten sie in die frühen Konzentrationslager in Ankenbuck und Kieslau, wo wiederum »Hilfspolizei« die KZ-Wachen stellte. Dass diese Terrortruppe aus SA, SS und Stahlhelmbund wegen ihres besonders brutalen und rücksichtslosen Vorgehens in der Region berüchtigt war, konnte »Stahlhelmer« und Parteigenosse Dr. Foerster nicht entgangen sein; dass er sich von ihrem Treiben distanziert hätte, ist nicht bekannt. Am 27. Juni 1933 vereinbarten Seldte und Hitler in München die Unterstellung des gesamten »Stahlhelm« unter Hitler als Obersten SA-Führer; ferner wurde als »Zeichen der Verbundenheit« des »Stahlhelm« mit der NS-Bewegung vereinbart, dass die älteren »Stahlhelmer« eine feldgraue Armbinde mit dem schwarzen Ha-

kenkreuz auf weißen Grund tragen sollten. In Folge wurde der Bund in »Wehrstahlhelm« und »Stahlhelm« aufgegliedert: alle »wehrfähigen« Mitglieder bis zum vollendeten 35. Lebensjahr – 314.000 Personen einschließlich des »Jungstahlhelm« – bildeten diesen »Wehrstahlhelm« und wurden bis zum 1. November 1933 vollständig in die SA eingegliedert. Die eigentliche Frontkämpfer-Generation, d. h. die 36 bis 45 Jahre alten »Stahlhelm«-Mitglieder, zu denen der damals 39-jährige Hans Foerster gehörte, wurden nach einem Abkommen zwischen SA- und »Stahlhelm«-Führung am 25. Januar 1934 in die von Ernst Röhm aufgestellte »SA-Reserve I« überführt und die über 45 Jahre alten »Stahlhelmer« in die »SA-Reserve II« übernommen. Ihre feldgrauen Uniformen sollten sie nach und nach durch die braune SA-Uniform ersetzen. Bereits im März 1934 kam es zu einer neuerlichen Vereinbarung zwischen Röhm und Seldte: der »Stahlhelm« in der SA-Reserve I und II wurde zum »National-Sozialistischen-Deutschen-Frontkämpfer-Bund-Stahlhelm« (NSDFBSt.) »umgegründet«, was Doppelmitgliedschaften von SA und »Stahlhelm« nicht ausschloss. Als der NSDFBSt. in der Folge sehr viele jüngere Mitglieder aufnahm, schien sich das von Hitler gewünschte »Ausklingen« des Frontsoldatenbundes allerdings »künstlich zu verlängern«; hinzu kamen die ständigen Kompetenzrangeleien zwischen SA-Führung und NSDFBSt., so dass Hitler schließlich am 7. November 1935 die Auflösung des NSDFBSt. anordnete.²⁸

Die Stahlhelmbund-Mitgliedschaft von Hans Foerster ist aktenkundig durch einen beiläufigen Hinweis in einem der eingereichten »Persilscheine«;²⁹ außerdem gibt es privat überlieferte Fotografien, die Foerster in »Stahlhelm«-Uniform mit Hakenkreuzbinde



Abb. 2 (links) und Abb. 3 (rechts): Dr. Hans Foerster in der feldgrauen Uniform des »Stahlhelm, Bund der Frontkämpfer«, rechts zusammen mit Sohn und Tochter bei einem Privatausflug, vermutlich bei Gaienhofen. Der »Stahlhelmer«, Dienstrang »Wehrmann«, trägt am linken Oberarm eine feldgraue oder rote Hakenkreuzbinde; am rechten Oberarm das gelbrote Ärmelschild des »Stahlhelm«-Landesverbands Baden (»Baden|Fidelitas«) und über der linken Brusttasche eine Bandspange; ebenso ein silbernes »Stahlhelm«-Abzeichen und unter der linken Brusttasche das Verwundetenabzeichen in Schwarz 1914–1918. Fotografie vom Sommer 1933 (1934), Privatbesitz der Familie.

zeigen. So bei einem privaten Sonntagsausflug ins Hinterland des Bodensees, bei dem er sich im Sommer 1933 vermutlich von seiner Frau porträtieren ließ. Dabei gerieten auch seine Kinder ins inszenierte Bild des augenscheinlich von größerer Sache als das private Familienglück überzeugten Parteigängers. Als ihn 1938 eine – im Fragebogen angegebene – »Erholungsreise« nach Südtirol führte, prangte, wie dem Familienalbum ebenfalls zu entnehmen ist, symbolträchtig ein Wimpelstander mit Hakenkreuz am Kotflügel seines BMW-Cabriolets; den anzubringen war der Italienreisende 1938 nicht verpflichtet.

Die angeordnete »Überführung« seines Frontkämpfer-Jahrgangs in die SA-Reserve I hat er vermutlich ebenso selbstverständlich mitgetragen wie die »Umgründung« des alten Stahlhelmbunds in einen der NSDAP angeschlossenen Verband.

Wie sich seine berufliche Tätigkeit als Arzt mit etwaigen Dienstverpflichtungen beim NSDFB vereinbaren ließ, bzw. worin dieser »Dienst« konkret bestanden haben mag, ist unbekannt. Im privat überlieferten Briefwechsel mit seiner Mutter wird lediglich 1933 einmal der bevorstehende »Stahlhelmtag« bzw. die »Zollern-Streife« erwähnt, ein mehrtägiger Marsch des Landesverbands Baden-Württemberg-Hohenzollern, der am 28. Mai 1933 in Konstanz mit der großen »Stahlhelm«-Kundgebung auf dem Marktplatz endete und an der Foerster vermutlich teilnahm.³⁰ Auch die Teilnahme an der propagandistischen »Grenzlandkundgebung« Mitte August 1933 in Konstanz, einer politisch-militärischen Machtdemonstration der NSDAP im Gau Baden mit mehr als 25.000 Teilnehmern, gilt als wahrscheinlich, wo neben der badischen Parteiprominenz auch sämtliche Gliederungen und angeschlossenen NSDAP-Verbände, einschließlich des regionalen »Stahlhelm« vertreten waren.³¹

Es muss dahingestellt bleiben, warum Hans Foerster seine »Stahlhelm«-Mitgliedschaft in den Spruchkammerakten unterschlug bzw. die Untersuchungskommission dem Hinweis auf diese Mitgliedschaft nicht nachging; die Angabe hätte ihn zweifellos zusätzlich belastet. Als unwahrscheinlich ist anzusehen, dass Foerster schlicht vergessen haben könnte, als »Stahlhelm«-Mitglied 1934 zugleich der SA-Reserve angehört zu haben, als er beim Ausfüllen seines gelben »Meldebogens« 1947 im Rahmen seines Berufungsverfahren die ausdrückliche Frage nach Zugehörigkeit zur SA und SA-Reserve verneinte. Die Entnazifizierungsformulare selbst haben es ihm freilich leicht gemacht, seine »Stahlhelm«- bzw. SA-Mitgliedschaft zu verschweigen: im Fragekatalog der Vordrucke war zwar der NS Reichskriegerbund (»Kyffhäuser«), nicht aber der NSDFB unter den genannten »Hilfsorganisationen« der NSDAP zu finden.³² In den Personalblättern der NSDAP-Gauämter wurde der NSDFB-St. hingegen als das geführt, was er war: ein der NSDAP »angeschlossener Verband«. Die Formblätter der Entnazifizierung überließen es letztlich jedem ehemaligen »Stahlhelm«-Angehörigen selbst, die Mitgliedschaft anzugeben oder nicht; die entsprechende Frage in den Formularen lautete lediglich: *Waren Sie jemals Mitglied einer nationalsozialistischen Organisation, die vorstehend nicht genannt ist?* Foersterters wiederholtes *Nein* auf diese Frage war ebenso eindeutig wie falsch.³³

ARZT IM NATIONALSOZIALISMUS

Prädisponiert durch seine »Stahlhelm«-Mitgliedschaft, verdankte sich Foersterns Eintritt in die NSDAP am 1. Mai 1933 und, zeitnah, in den Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebund (NSDÄB)³⁴ wohl weniger einer besonders virulenten, ideologischen Überzeugung als seiner grundsätzlichen Affirmation der »nationalen Erhebung« und vermutlich bedingungslosen Bereitschaft, sich als Parteigenosse und als Arzt im »Neuen Deutschland« einzubringen. Wie sich bald zeigte, konnte sich die NS-Gesundheitspolitik bei der Umsetzung ihrer zahlreichen Gesetze, Erlasse und Verordnungen auf die Mit- und Zuarbeit der damals rund 52.000 Ärzte im Deutschen Reich verlassen. Der nationalsozialistischen »Gesundheitsführung« gelang es innerhalb kurzer Zeit, die Ärzteschaft auf die biopolitischen Vorhaben der »Rassenhygiene« einzuschwören, indem sie Allgemeinmediziner und praktische Ärzte ideologisch aufwertete und ihnen einen höheren Stellenwert im Gesundheitssystem zuwies. Anders als das bisherige Verständnis von individualtherapeutischer und kurativer Medizin setzte die von der NS-Gesundheitsführung propagierte »Volks Gesundheit« auf »rassenhygienische« Auslese und präventive »Bekämpfung« von Erbkrankheiten bzw. dem, was man darunter verstand. Ärztliches Tun wurde dabei als »Gesundheitsdienst am deutschen Volkskörper«, der einfache Arzt zum »Erbarzt« erklärt und als »Hüter und Wahrer der Rassengesundheit« ideologisch verbrämt.³⁵ Sofern weder die NSDAP- noch die NS-Ärztebund-Mitgliedschaft für einen Arzt nötig waren, um Approbation und Kassenzulassung nach 1933 zu bekommen oder zu behalten, ist Foersterns Doppelmitgliedschaft ein belastbares Indiz dafür, dass er sich, wenn nicht als nationalsozialistischer Arzt, so doch als ein »Arzt im Nationalsozialismus« verstand und auch zu profilieren suchte. Denn nicht jeder Arzt und NSDAP-Parteigenosse beantragte automatisch die freiwillige Mitgliedschaft im NSDÄB; auch wenn die Nichtmitgliedschaft in den politischen Beurteilungen durch das NSDAP-Personalamt negativ konnotiert war und beispielsweise die Einsatzmöglichkeiten als Stabsarzt einschränkte.³⁶ Vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten hatte der bereits 1929 gegründete NS-Ärztebund 2.786 Mitglieder unter den 51.800 Ärzten im Deutschen Reich, was einer Quote von 6% entsprach.³⁷ Erst 1933 kam es auch von Seiten der damals die gesellschaftliche Mittelschicht repräsentierenden Ärzteschaft zu einer regelrechten Flut von Anträgen auf den prestigeträchtigen Eintritt in die Partei und den NS-Ärztebund. Dieser war keine weitere berufsständische Organisation neben den bald schon gleichgeschalteten ärztlichen Spitzenverbänden, Hartmannbund und Deutscher Ärztevereinsbund, sondern ein der NSDAP angeschlossener, direkt unterstellter Kampfverband (vulgo: »Hitler-Ärzte«) und, wie die SA und SS, eine »Gliederung der Partei«. Er wurde – auch wegen des hohen Anteils von SA-Angehörigen in seinen Reihen – von Geschäftsführer Dr. Hanns Deuschl auch als die »SA für Ärzte« bezeichnet. Der NS-Ärztebund hatte es sich seit seiner Gründung zur Aufgabe gemacht, seine Mitglieder für die NS-

Gesundheitspolitik zu gewinnen und für die Sache der Partei zu instrumentalisieren. Laut Satzung hatte der NSDÄB

- »1. Fachberater der Partei zu sein in allen volksgesundheitlichen und rassenbiologischen Fragen und der Partei die für alle parteiamtlichen Organisationen und Zwecke benötigten Ärzte und Fachleute zur Verfügung zu stellen. [...]
2. Die deutsche Ärzteschaft und das gesamte Heil- und Gesundheitswesen mit einer Berufsauffassung im Sinne nationalsozialistischer Weltanschauung zu durchdringen.«³⁸

Der »weltanschauliche« Führungsanspruch des NSDÄB als parteiamtlicher Verband prägte und verbreitete in erheblichem Maße die ideologischen Überzeugungen seiner Mitglieder und kontrollierte und überwachte deren Übereinstimmung mit der Parteidoktrin. In einer Art »Machtergreifung« der NS-Gesundheitsführung kamen der Hartmannbund und der Deutsche Ärztevereinsbund noch 1933 unter die kommissarische Leitung von NSDÄB-Führer Gerhard Wagner (1888–1939), verloren damit ihre eigenständige Existenz und wurden 1936 schließlich aufgelöst. Es ging dem NSDÄB, dessen Strukturen auf Kreis-, Bezirks- und Gauebene denen der NSDAP entsprachen, um nichts weniger als eine Neuorganisation des Gesundheitswesens im nationalsozialistischen Staat. Der Gleichschaltungsprozess der deutschen Ärzte und anderer Berufe des Gesundheitswesens erfolgte dabei unter massiver gesundheitspolitischer Agitation und ideologischer Propaganda des NSDÄB.³⁹ Politisch oder aus »Rassegründen« missliebige und geächtete Ärzte wurden im Zuge der Gleichschaltung durch den NS-Ärztebund systematisch entrechtet und ausgegrenzt.⁴⁰ Mit der Gründung der für die Kontrolle der Kasenzulassungen betrauten Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands (KVD), der Reichsärzteordnung 1935 und der damit einhergehenden Einrichtung der Reichsärztekammer 1935/36, beide unter der Leitung von Gerhard Wagner, fanden die Umorganisation und die Gleichschaltung des Gesundheitswesens ihren formalen Abschluss.⁴¹ NSDÄB-Führer Gerhard Wagner, der seit 1936 auch als »Reichsärzteführer« titulierte, war seit 1934 Leiter des neu gegründeten »Hauptamtes für Volksgesundheit« der NSDAP und in dieser Funktion wesentlich verantwortlich für das 1934 erlassene »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses«.⁴²

Wie von Cecile Mack herausgearbeitet, zeichnete die badische Ärzteschaft eine besonders hohe NS-Affinität aus. Sie bildete sich im Gau Baden in einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Parteigenossen unter den Ärzten (im Jahr 1936 rund 30 Prozent) wie auch in einer höheren Quote bei ihrer NSDÄB-Mitgliedschaft ab; im Jahr 1935 waren rund 50 Prozent der 2300 badischen Ärzte im NSDÄB (38 %) und in anderen Parteigliederungen (SA, SS, NSKK und HJ); der Anteil der eingetragenen NSDÄB-Mitglieder an der Gesamtärzteschaft von rund 52.000 Ärzten im Deutschen Reich lag 1935 bei knapp 22 %. Auch waren in keinem anderen Verband der NSDAP Badener prozentual so stark vertreten wie im NS-Ärztebund.⁴³ Um NSDÄB-Mitglied zu werden brauchte es, wie angedeutet,

Eigeninitiative und eines Aufnahmeantrags des Parteimitglieds, der vom NSDÄB erst dann genehmigt wurde, wenn über die »politische Zuverlässigkeit« und »weltanschauliche Festigkeit« des Antragsstellers keine Zweifel bestanden. Im Gegensatz zur Mitgliedschaft in dem »arischen« Kassenärzten vorbehaltenen Pflichtverband der KVD war die Zugehörigkeit zum NSDÄB freiwillig. Jüdische Ärzte waren aufgrund des »Arierparagraphen« von der Mitgliedschaft in der KVD ausgeschlossen, verloren nach und nach ihre Kassenzulassung und 1938 überhaupt ihre Approbation und »durften« sich, wie Dr. Nathan Wolf (1882–1970) in Wangen,⁴⁴ seit 1936 »Krankenbehandler« nennen und in ihren Praxen nur noch jüdische Patienten aufnehmen. War ein Arzt (noch) kein Parteimitglied, galt er bis zur Aufnahme in die NSDAP als NSDÄB-Anwärter bzw. -Sympathisant. Es scheint Ausnahmen von diesem Reglement gegeben zu haben, wie das Beispiel Otto Mader sen. zeigt, der angab, zwar im NSDÄB, aber nie ein Parteimitglied gewesen zu sein. Anders jedoch als Mader in seinem Fragebogen suggeriert, hat es eine zwangsweise »Überführung« von Ärzten mit oder ohne Parteibuch in den NSDÄB nicht gegeben.⁴⁵

Vor diesem Hintergrund erweist sich Dr. Hans Foerstlers späteres, zu seiner Selbstentlastung angeführtes Argument, wonach er sich auch nach 1933 immer nur dem ärztlichen Berufsethos verpflichtet gefühlt habe und dabei gänzlich unpolitisch gewesen sei, die Mitgliedschaften in NSDAP und NS-Ärztebund deshalb nur nominelle Bedeutung gehabt hätten, als Abwehrbehauptung. Bei einer freiwilligen, eigens zu beantragenden, die NSDAP-Parteigenossenschaft des Arztes voraussetzenden Mitgliedschaft im NS-Ärztebund (jährlicher Mitgliedsbeitrag RM 20,-) ist die Annahme einer signifikanten NS-Affinität des betreffenden Arztes begründet. Mit der politisch motiviert zu denkenden, dem Selbstverständnis als »Arzt im Nationalsozialismus« entsprechenden Doppelmitgliedschaft in der Partei und im parteiamtlichen NSDÄB ging Dr. Foerster die Selbstverpflichtung ein, im Sinne der nationalsozialistischen Gesundheitsführung zu handeln und mit seinem ärztlichen Tun an der Umsetzung der gesundheitspolitischen Maßnahmen mitzuwirken.

Dazu gehörte es zunächst, an den vom NSDÄB ausgerichteten regelmäßigen Schulungsveranstaltungen teilzunehmen. NSDÄB-Führer Wagner betonte nicht nur die »Pflicht eines jeden deutschen Arztes, mitzuwirken an der Lösung der hohen und verantwortlichen Aufgaben, die dem ärztlichen Stande im neuen Reiche gestellt sind«, sondern forderte »in erster Linie die Erziehungsarbeit des Standes an sich selbst [...]. Sie ist von der weltanschaulichen Grundlage aus zu leisten, auf der der heutige Staat ruht.«⁴⁶

Auf Bezirksebene, im »Seekreis« des NSDÄB Konstanz zeichnete in den ersten Jahren Bezirksobmann Dr. Hermann Montfort für die NS-Fortbildung der Ärzte verantwortlich; selbst als praktischer Arzt in Allensbach niedergelassen, war er u. a. Vorstand des Konstanzer Ärztevereins, Bezirksobmann des NSDÄB und ab 1934 Beisitzer am Erbgesundheitsgericht Konstanz. Bereits Ende März 1933 hatte Montfort im »Braunen Haus«, Seestraße 4, in SS-Uniform den Vollzug der »Arisierung« des Ärztevereins verkündet und die anwesenden jüdischen Ärzte des Raumes verwiesen.⁴⁷

Es ist nicht bekannt, an welchen der zu gleichen Teilen fachlich-medizinischen und »weltanschaulichen«, d. h. ideologischen Schulungsmaßnahmen des NSDÄB-Bezirks Konstanz Foerster nach 1933 im Einzelnen teilnahm. Da sie für ihn als NSDÄB-Mitglied verpflichtend waren, konnte er sich ihrer ohne schwerwiegende Gründe aber nicht entziehen.

Die auf Reichsebene für einen ausgewählten Teilnehmerkreis aus NSDÄB-Funktionären und -Mitgliedern – Gau- und Kreisamtsleiter des »Amtes für Volksgesundheit«, examinierte »Jungärzte«, approbierte »Altärzte«⁴⁸, Universitätsdozenten und Apotheker – eingerichtete »Führerschule der Deutschen Ärzteschaft« in Alt-Rehse, die von 1935 bis 1943 Schulungskurse mit insgesamt 12.000 Teilnehmern durchführte, scheint Foerster hingegen nicht besucht zu haben; auszuschließen ist es aber nicht.⁴⁹

»GESETZ ZUR VERHÜTUNG ERBKANKEN NACHWUCHSES«

Eine der ersten Belastungs- und Loyalitätsproben, insbesondere für die NSDÄB-Mitglieder unter den deutschen Kassenärzten, war die vom Innenministerium gewünschte Mithilfe bei Umsetzung und Durchführung des am 14. Juli 1933 verabschiedeten »Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« (GzVeN). In der amtlichen Kommentierung war zu lesen, worauf es den führenden Rassenhygienikern und »Gesetzesvätern« ankam:

»Der fortschreitende Verlust wertvoller Erbmasse muss eine schwere Entartung aller Kulturvölker zur Folge haben. Von weiten Kreisen wird heute die Forderung gestellt, durch Erlass eines Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses das biologisch minderwertige Erbgut auszuschalten. So soll die Unfruchtbarmachung eine allmähliche Reinigung des Volkskörpers und die Ausmerzung von krankhaften Erbanlagen bewirken.«⁵⁰

Der beim J.F.-Lehmanns Verlag 1934 erschienene amtliche Gesetzeskommentar, einschließlich Erläuterungen, Ausführungsverordnung und zweier fachchirurgischer Beiträge zur Operationstechnik, lag im März 1934 sehr wahrscheinlich auch bei Dr. Hans Foerster auf dem Arbeitstisch seiner Praxis. Der NS-Verlag war »den Ärzten durch Veranstaltung einer [wohlfeilen] Sonderausgabe entgegengekommen«, die mit einem unmissverständlichen Infoblatt und ungefragt zugeschickt wurde:

Sehr geehrter Herr Doktor! Der Reichsführer [Gerhard Wagner] ordnete unterm 6. März an, dass jedes Mitglied im Besitz des Kommentars zum Sterilisationsgesetz von Gütt-Rüdin-Ruttke⁵¹ sein muss. [...] Die Bestellung beim Verlag erfolgte durch die Bezirksstellen der Kassenärztlichen Vereinigungen, mit denen das Buch auch zu verrechnen ist. Nach Mitteilung des Herrn Reichsführers ist der Bezug des Buches Pflicht. Es steht nicht im Belieben eines Mitgliedes, ob es das Buch beziehen will oder nicht. [...] Mit deutschem Gruß und Heil Hitler!
J. F. Lehmanns Verlag.

Das erste rassenhygienische Gesetz des NS-Staats trat zum 1. Januar 1934 in Kraft und ordnete die Zwangssterilisation von Menschen an, die an einer der nachfolgenden, als »Erbkrankheiten« bezeichneten Erkrankungen litten: »angeborener Schwachsinn / Schizophrenie / zirkuläres (manisch-depressives) Irresein / erbliche Fallsucht (Epilepsie) / erblicher Veitstanz (Chorea Huntington) / erbliche Blindheit / erbliche Taubheit / schwere erbliche körperliche Missbildung« sowie »schwerer Alkoholismus«. Auf seiner Grundlage wurde bis Kriegsbeginn 1939 die »Unfruchtbarmachung« von Staats wegen an bis zu 400.000 Menschen vorgenommen; nur Kinder vor dem zehnten Lebensjahr sollten, einstweilen, von dem operativen Eingriff verschont bleiben. Schätzungsweise 5.000 bis 6.000 Frauen und 600 Männer überlebten ihn nicht.⁵²

Der »Gesetzgeber«, der die »Unfruchtbarmachung« als eine »der Allgemeinheit dienende fürsorgliche Maßnahme« verstanden wissen wollte, bestätigte seinerseits den hohen Stellenwert, der auch den »einfachen« praktischen Ärzten bei der Umsetzung des so genannten »Grundgesetzes« der »Rassenhygiene« zukommen sollte. Jeder niedergelassene Kassenarzt unterlag dabei einer durch den Gesetzestext vorgegebenen »Anzeigepflicht«:

»Wird einem approbierten Arzt in seiner Berufstätigkeit eine Person bekannt, die an einer Erbkrankheit oder an schwerem Alkoholismus leidet, so hat er dem zuständigen Amtsarzt hierüber [...] unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die gleiche Verpflichtung haben sonstige Personen, die sich mit der Heilbehandlung, Untersuchung oder Beratung von Kranken befassen. Bei Insassen von Anstalten trifft den Anstaltsleiter die Anzeigepflicht.«⁵³

Wer gegen die Anzeigepflicht verstieß, dem drohte eine Geldstrafe, die in ihrer Höhe für einen Arzt mittleren Einkommens jedoch kaum abschreckende Wirkung gehabt haben konnte: »Wer vorsätzlich oder fahrlässig der [...] ihm auferlegten Anzeigepflicht zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.«⁵⁴

Die meisten der niedergelassenen Kassenärzte, Dr. Foerster eingeschlossen, kamen der Anzeigepflicht ohnehin wie selbstverständlich nach. Wie sich zeigen sollte, fehlte im ersten Jahr allerdings oft die nötige ärztliche Expertise, um die Vorgaben des GzVeN einheitlich und stringent umzusetzen. Der NS-Ärztbund betrachtete es deshalb als unabdingbar, bereits 1933 mit einer spezifischen, speziell auf das GzVeN ausgerichteten Schulung seine Mitglieder nicht nur ideologisch zu festigen, sondern auch in medizinisch-fachlicher Hinsicht nachzurüsten. Vorrangig galt es, den anzeigepflichtigen Ärzten, Anstalts-, Heim- und Schuldirektoren eindeutige Richtlinien zur Umsetzung des GzVeN an die Hand zu geben, sie über die »Erbkrankheiten« im Sinne des GzVeN aufzuklären und die ihnen im Rahmen dieses Gesetzes zugedachten Aufgaben und Pflichten zu vermitteln. Bei Vorliegen oder auch nur vermutetem Vorliegen einer der genannten »Erbkrankheiten« war es häufig genug die Sache des »Hausarztes«, das Sterilisationsprozedere gegen seine Patientenschaft einzuleiten und die »Fälle« dem zuständigen Bezirksarzt, ab 1935 Amtsarzt im staatlichen Gesundheitsamt (Konstanz), anzuzeigen. Dieser wiederum

war berechtigt und verpflichtet, die »Anträge auf Unfruchtbarmachung« beim zuständigen »Erbgesundheitsgericht« zu stellen; ebenso wie Direktoren von Heil- und Pflegeanstalten und nicht zuletzt die »Unfruchtbarzumachenden« selbst, denen man diesen Antrag als »Opferbereitschaft« im »Erbgesundheitsdienst des Volkes« tatsächlich zumutete. Begründet durch ein amtsärztliches Gutachten nebst beiliegendem »Intelligenzprüfungsbogen« und erbbiologischer »Sippentafel«, auch häufiger mit Verweis auf »Beobachtungen« und Einschätzungen des Hausarztes, war der Antrag an das zuständige, dem Amtsgericht angegliederte Erbgesundheitsgericht (Konstanz) zu stellen. Entschieden wurde von einem Amtsrichter als Vorsitzender und seinen zwei ärztlichen Beisitzern in mündlicher Verhandlung. War der Amtsarzt der Antragssteller, durfte er nicht gleichzeitig als Beisitzer des Erbgesundheitsgerichts fungieren. Die vom Erbgesundheitsgericht getroffenen Beschlüsse – entweder in seltenen Fällen der Ablehnung des Antrags oder, der Regelfall, die zeitnahe Anordnung der Zwangssterilisation, auch ausdrücklich »gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden« und unter »Einsatz von Polizeigewalt« – konnten innerhalb eines Monats dem Erbgesundheitsobergericht (Karlsruhe) zur Revision vorgelegt werden, das allerdings nur in wenigen Ausnahmefällen einen einmal beschlossenen Eingriff aussetzte. Oft wurde die Widerspruchsfrist auch gar nicht abgewartet und der Zwangseingriff erfolgte innerhalb dieser Frist. Eine zum Schein wissenschaftlichen Anforderungen genügende »Begründung« des GzVeN und ein vermeintlich ordentliches Gerichtsverfahren sollten dem Verbrechen selbst den Anschein von Seriosität und Legitimität verleihen. Das von den Verantwortlichen stammende Narrativ, dass es sich beim GzVeN um ein rechtmäßiges Gesetz handelte, hielt sich lange und verhinderte noch bis in die späten 1970er Jahre die Anerkennung der Opfer der nationalsozialistischen »Eugenik«. ⁵⁵ So wiesen die Behörden Wiedergutmachungsanträge von Zwangssterilisierten auch mit der bedenklichen Begründung ab, der Sterilisierung läge ein ordentlicher und rechtskräftiger Beschluss des Erbgesundheitsgerichtes zugrunde. Nur wenn Sterilisierungen ohne einen solchen Beschluss vorgenommen worden wären, so hieß es noch 1970 zum Fall einer 1934 auf Betreiben der Heil- und Pflegeanstalt Reichenau vorgenommenen Zwangssterilisation, wären Entschädigungsleistungen zu gewähren. ⁵⁶

Noch während der anlaufenden Massensterilisationen gab es 1934 im »Seekreis« die ersten, vom NSDÄB anberaumten Schulungsveranstaltungen für die wichtigsten Zu- und Mitarbeiter des NS-Rassenhygiene-Programms: Ärzte, Angestellte der Heil- und Pflegeberufe, Lehrer des Nationalsozialistischen Lehrerbundes (NSLB), aber auch Angehörige der übrigen »Gliederungen der NSDAP, SS, SA und HJ«. Dabei hatte insbesondere die Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz (Reichenau) eine Schlüsselfunktion inne. Am 14. April 1934 hielt auf Einladung der Anstaltsdirektion, Dr. Arthur Kuhn ⁵⁷, die KVD und der NSDÄB des »Seekreises«, dem Foerster angehörte, im Festsaal der Anstalt eine Tagung ab, »wobei Dr. Kuhn über ›angeborenen Schwachsinn‹, Dr. Albert Kühne über ›manisch-depressives Irresein‹ und Dr. Hermann Zwilling über ›Schizophrenie im Hinblick auf das Sterilisationsgesetz« referierten. Am 12. Mai 1934 sprachen, abermals »vor dem-

selben Gremium, Dr. Zwilling über Alkoholismus, Dr. Ehrismann über genuine Epilepsie, Dr. Kurt Lampe⁵⁸ über symptomatische Psychosen und Dr. Kuhn über Huntington'sche Chorea.«⁵⁹ Dass auch das NSDÄB-Mitglied Dr. Foerster Teilnehmer bei diesen Veranstaltungen in der Reichenauer Anstalt war, kann als sicher gelten: seit Inkrafttreten des GzVeN war Foerster in seiner Praxis zunehmend als »Erbarzt« gefordert. An ihn und die anderen Ärzte in Radolfzell ergingen außerdem zahlreiche Anfragen der Bezirksarztstelle Konstanz, in denen sie um möglichst profunde Stellungnahmen zu den angezeigten »Fällen« gebeten wurden. Dass Foerster dabei jemals Zweifel an der Rechtmäßigkeit des GzVeN gekommen wären und ihm seine persönliche Beteiligung an der Umsetzung dieses Gesetzes zu einem Problem geworden wäre, ist nicht bekannt. Im Gegenteil scheint er zumal als NSDÄB-Mitglied die mit dem GzVeN einhergehende Verpflichtung zum propagierten »Gesundheitsdienst am Volkskörper« durchaus in Einklang mit seinem ärztlichen Selbstverständnis gesehen zu haben.

Fast genau vier Wochen vor der NSDÄB-Tagung und dem Themenreferat des Reichenauer Anstaltsdirektors Kuhn über »angeborenen Schwachsinn« genügte Foerster seiner ärztlichen »Pflicht« und brachte die »Erbkrankheit« einer seiner Patientinnen

beim Konstanzer Bezirksarzt Dr. Ferdinand Rechberg⁶¹ zur Anzeige. Die 23-jährige Radolfzellerin Josefine Fetzer – d'Fetzer Fine, wie sie im Dialekt gerufen wurde, ins kollektive Gedächtnis der sogenannten »alten Radolfzeller« und noch bis heute zur Fasnacht in einem bedenkenlos intonierten »Narrenvers« der »Narrizella Ratoldi« verhöhnt wird – einging – war schon am 16. Februar von Foersters Kollegen und Freund Dr. Otto Mader sen. bei Rechberg »angezeigt« worden; mit dem Unterschied, dass Maders Diagnose neben angeborenem Schwachsinn auch auf erbliche Fallsucht lautete. Foerster und Mader schienen ihre Patientin indessen nur vage gekannt zu haben und es ist mehr als fraglich, ob sie Josefine Fetzer überhaupt oder zeitnah behandelt hatten. Dr. Mader füllte das Formular äußerst nachlässig aus und ließ die Felder für Geburtstag und Geburtsort einfach

Anzeige

(gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 – Reichsgesetzbl. I S. 1021)

Der(-) – Die _____

(Familienname) Fetzer

(Vorname) Josefine

geboren am ca. 25. Juni

in Radolfzell Kreis Konstanz

derzeitiger Aufenthaltsort: Hausbauernstr.
Radolfzell Wohnbauern.

leidet an*) – ist veranlagt zu leiden an – angeborenem Schwachsinn – Schizophrenie – geistlichem (manisch-depressivem) Irresein – erblicher Fallsucht – erblichem Wetzstanz (Huntington'sche Chorea) – erblicher Blindheit – erblicher Taubheit – schwerer erblicher körperlicher Mißbildung – schwerem Alkoholismus –

Ort: Radolfzell den 13. 3. 34. 19__

Stroße: _____

Bezeichnung: 14. März 34 12.25. Name: H. Foerster

Stand: Dr. HANS FOERSTER
PRAKT. ARZT
RADOLFZELL

An den Herrn?) Bezirksarzt
in Konstanz

Radolfzell
Foerster

*) Das Mitteilungsblatt ist jeweils zu durchsehen.
*) Die Mitteilung ist nur für den Erbauer oder Teilnehmerinnen der verordneten Stellen gültigen Auszug zu übergeben.

Abb. 4: Anzeige gemäß Artikel 3 Abs. 4 – Von Dr. Hans Foerster ausgefüllter Anzeigevordruck. Radolfzell, 13. März 1934.⁶⁰

leer; auch Dr. Foerster kannte Josefine Fetzers Geburtstag nicht, schätzte aber immerhin ihr Alter ein, das er mit *ca. 25 Jahre* angab. Auch die von den Ärzten in den Anzeigenformularen eingetragenen, unterschiedlichen Wohnadressen ihrer Patientin erwiesen sich als falsch. Die gleich doppelte Anzeige zeitigte trotz ihrer erheblichen Mängel umgehende Wirkung: Nur zehn Tage nach Foersterns Anzeige schickte Bezirksarzt Dr. Rechberg den von ihm gestellten Antrag auf Unfruchtbarmachung an das Erbgesundheitsgericht am Amtsgericht Konstanz, Amtsgerichtsrat Dr. Gerbel; angefügt die vorgeschriebene *ärztliche Bescheinigung, Frau Fetzer über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung* aufgeklärt zu haben,⁶² und das von Rechberg selbst stammende *amtsärztliche Gutachten*. Das Erbgesundheitsgericht legte am 12. Juni 1934 den Termin zur mündlichen Verhandlung in dieser »Sache« auf den 2. Juli 1934 und bestimmte mit Kaufmann Christian Humbert Josefines Onkel als »Pfleger«, der die Interessen der *nicht geschäftsfähigen* Frau vertreten sollte. Amtsgerichtsrat Dr. Sturm als Vorsitzender Richter und die ärztlichen Beisitzer, Bezirksarzt Dr. Brutschy, Überlingen und Nervenarzt Dr. Schön, Konstanz, die an diesem Tag die mündliche Verhandlung des Erbgesundheitsgerichts Konstanz bestreiten, beschließen bei Abwesenheit der »Unfruchtbarzumachenden« folgendes: *Die ledige Josefine Fetzer ist wegen angeborenen Schwachsinn unfruchtbar zu machen*. Einerseits mit Berufung auf Rechbergs Gutachten, andererseits mit Hinweis auf die *angestellten Erhebungen(!)* bzw. Angaben Dr. Maders und Dr. Foersterns, wonach *die bei der Fetzer beobachteten Anfälle epileptischer Natur* seien und diese *außerdem den Eindruck(!) ein(er) erheblich Schwachsinnigen* mache, zeigte sich das Erbgesundheitsgericht in seinem Urteil so sicher, dass es den Sterilisationsbeschluss noch am selben Tag für *rechtskräftig* erklärte und dabei die vom GzVeN eingeräumte Revisionsfrist von 4 Wochen unterließ. Einziger Beschlussvermerk des Erbgesundheitsgerichts: *Die Unfruchtbarmachung kann auch gegen den Willen der Unfruchtbarzumachenden durchgeführt werden*. Am 27. Juli 1934 fand sich Josefine – unter welchen näheren Umständen ist den Akten nicht zu entnehmen – zur Aufnahme im Städtischen Frauenkrankenhaus Konstanz ein, wo Frauenarzt Dr. Kurt Welsch am Folgetag den folgenschweren Eingriff nach Dr. Albert Döderlein⁶³ durchführte.⁶⁴

Wie auch bei den NSDAP- und NSDÄB-Mitgliederzahlen nachzuweisen, hatte Baden bei den Zwangssterilisationsraten im Rahmen des GzVeN einen unrühmlichen »Spitzenplatz« inne.⁶⁵ Allerdings kam es in der Anfangsphase auch im badischen »Murgau« zu unerwarteten Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Gesetzes. Trotz der angedrohten Geldstrafen und trotz eingehender Belehrung und Aufklärung der niedergelassenen Kassenärzte wurde der angestrebte totale Erfassungsmodus der »Erbkranken« im »Deutschen Volkskörper« nicht eingehalten oder erreicht. Offenbar ließen sich doch nicht alle badischen Ärzte gleichermaßen als Erfüllungsgehilfen des GzVeN einbinden. Bei Durchsicht der im Staatsarchiv Freiburg lagernden »Erbgesundheitsakten« des Erbgesundheitsgerichts Konstanz in der für das GzVeN maßgeblichen Zeit von 1934 bis 1940 fällt auf, dass sich darin nur vereinzelt die *Anzeigen-Vordrucke* finden lassen, die von den behandelnden Ärzten der »Erbkranken« ausgefüllt wurden. Faulstich versucht, dies

»mit der damals ungünstigen ökonomischen Situation der Ärzte« und, daraus resultierend, mit einer gering ausgeprägten »Anzeigefreudigkeit« zu erklären: »Ein praktischer Arzt, von dem bekannt wurde, dass er Patienten dem Gesundheitsamt zur Sterilisation anzeigt, musste befürchten, in Verruf zu geraten und seine Praxis zu ruinieren«⁶⁶. Dass die ärztlichen Anzeigen der »Erbkrankheitsfälle« sehr oft in diesen Akten fehlen, während die amtsärztlichen bzw. von Klinik- und Anstaltsdirektoren gestellten Anträge auf »Unfruchtbarmachung« vorhanden sind und oft das erste Blatt der Sterilisationsakten bilden, muss eine andere Erklärung haben, zumal die Anzeigen die notwendige Voraussetzung der Anträge waren. Möglicherweise liegt hier auch nur eine Aktenunvollständigkeit aufgrund unterschiedlicher Überlieferungsbedingungen vor. In den »Erbgesundheits-Akten« von rund 55 Radolfzeller Bürgerinnen und Bürgern, die zwischen 1934 und 1940 beim Bezirksarzt bzw. Staatlichen Gesundheitsamt Konstanz zur Anzeige gebracht wurden, fanden sich bei unseren Stichproben tatsächlich nur in wenigen Fällen auch die Anzeigen-Formular der Ärzte; so beispielsweise bei Anton Dieterle.⁶⁷ Ihn hatte Dr. Otto Mader sen. am 8. März 1934 als *manisch-depressiv* angezeigt und die erbetene *gutachterliche Äußerung* nachgereicht; oder bei Heinrich Fischer;⁶⁸ hier lässt sich die (nicht überlieferte) Anzeige durch Dr. Otto Mader sen. rekonstruieren, da er als behandelnder Arzt auch das ärztliche Gutachten beisteuerte. Auch im Fall von Paul Hilbel⁶⁹ fehlt das Anzeige-Formular seines Arztes, mutmaßlich Dr. Foerster, den Hilbel nach Foersters Angaben 1937 allerdings nur ein einziges Mal wegen Schmerzen an der linken Hand in seiner Praxis aufgesucht haben soll. Foerster gab auf Nachfrage des Gesundheitsamts Konstanz am 27. April 1938 an, dass Hilbel bei dieser Behandlung auf ihn den Eindruck eines geistig beschränkten Menschen (*Gesichtsausdruck*) gemacht habe; weitere Beobachtungen oder gar Untersuchungen bzgl. Schwachsinn habe Foerster, wie er selbst einräumt, keine gemacht. Dieser knappe Zeitsatz, in der Beschlussbegründung des Gerichts als *gutachtliche Äußerung* bezeichnet und berücksichtigt, genügte zusammen mit dem vorgeschriebenen *sachverständigen amtsärztlichen Gutachten* (Dr. Otto Fox) der Abteilung für »Erb- und Rassenpflege« am Gesundheitsamt Konstanz, um das Erbgesundheitsgericht bei Hilbel auf das Vorliegen von »angeborenem Schwachsinn« im Sinne des GzVeN zu erkennen und seine Zwangssterilisation anzuordnen. Sie wurde am 23. August 1938 vom Chefarzt des Singener Krankenhauses, Dr. Rudolf Andler (1892–1944), durchgeführt. Bei den zwangssterilisierten Frauen aus Radolfzell fand sich das Formblatt der Anzeige außer bei Josefine Fetzer nur bei Elisabeth Schneble;⁷⁰ ausgefüllt von Dr. Emil Schildknecht.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bis auf das Nicht-NSDÄB-Mitglied Dr. Paul König alle niedergelassenen Radolfzeller Kassenärzte ihrer »Anzeigepflicht« umfänglich nachgekommen sind und darüber hinaus gutachterliche Stellungnahmen in unbekannter Zahl abgegeben haben. Sie haben damit bei der Umsetzung des GzVeN aktiv mitgewirkt und der NS-»Rassenhygiene« Vorschub geleistet; mit allen – vor allem ihnen als Ärzten – bekannten, schwerwiegenden und irreversiblen Folgen für die davon betroffenen Menschen.⁷¹

»ANZEIGEFREUDIGKEIT«

Nach Josefine Fetzers »Unfruchtbarmachung« 1934 gerieten Jahre später auch ihre beiden Schwestern Anna und Agnes, letztere eine 36-jährige, verheiratete Mutter dreier Kinder, und mit ihnen eine ganze Familie ins Visier der »Rassenhygiene«. Der Sterilisationsvollzug an diesen drei Frauen, der u. a. durch Dr. Maders und Dr. Foersters Erstanzeigen 1934 eingeleitet wurde, zeigt exemplarisch, dass die NS-Gesundheitsadministration bei der Durchführung ihres »Rassenhygiene«-Programms nicht nur mit »anzeigefreudigen« Ärzten, sondern innerhalb der »Volksgemeinschaft« auch mit anderen, selbsternannten »Blockwarten« der Erbgesundheit rechnen konnte. So wandten sich 1937 im Falle von Anna Fetzer und ihrer Schwester Agnes Zimmermann weder ihre Ärzte Dr. Schildknecht und Dr. Foerster (?) noch Volksschuldirektor Adolf Bonauer oder sonst ein hierzu nach GzVeN Verpflichteter an das Gesundheitsamt, sondern Bürgermeister Josef Jöhle (1889–1942).⁷² Das Stadtoberhaupt war offenbar nicht nur bestens über den »ras-senhygienischen« Status *praesens* aller normabweichenden, aus der »Volksgemeinschaft« zu isolierenden »Sippen« in Radolfzell informiert, sondern gab, wo ihm das nötig schien, auch gleich selbst erbpathologische Verdachtsdiagnosen ab. Am 1. Februar 1937 und am 1. April 1938 erlaubte er sich, scheinbar besorgt um die »Volksgesundheit« in »seiner« Stadt, »Anregungen« zu geben:⁷³

Es ist uns nicht bekannt, ob wegen der am 17.7.97 in Radolfzell geborenen Anna Fetzer, Tochter des verstorbenen Mathias Fetzer und der noch lebenden Lukretia, geb. Humbert, das Verfahren wegen Unfruchtbarmachung bereits durchgeführt ist. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, möchten wir es hiermit anregen, da die genannte nach unserer Ansicht schwachsinnig ist. Eine Schwester der Anna Fetzer [...], Josefine Fetzer, war vom 27.7. bis 10.8.1934 wegen Unfruchtbarmachung in der Städtischen Frauenklinik in Konstanz. (1. Februar 1937)

Die zwei Schwestern der Frau Zimmermann, Anna und Josefine Fetzer sind unfruchtbar gemacht worden. Ich möchte hiermit anregen, die Ehefrau Zimmermann ebenfalls daraufhin zu untersuchen, ob das Verfahren wegen Unfruchtbarmachung gegen sie eingeleitet werden kann, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte. Ich halte Frau Zimmermann für schwachsinnig. Die Genannte ist am 12.10.1902 in Radolfzell geboren. Sie hat drei Kinder im Alter von 7, 5 und $\frac{3}{4}$ Jahren. (1. April 1938)

Amtsarzt Dr. Rechberg erwies sich für die »ras-senhygienischen« Winke des Bürgermeisters und Laiendiagnostikers durchaus erkenntlich und beantragte im Sinne Jöhles jeweils zeitnah die »Unfruchtbarmachung« der als »angeboren schwachsinnig« inkriminierten Schwestern. Das Erbgesundheitsgericht Konstanz entsprach, gestützt jeweils durch ein amtsärztliches Gutachten der Abteilung für »Erb- und Rassenpflege« Rechbergs Anträgen in mündlichen Verhandlungen vom 21. Februar 1938 bzw. 8. Mai 1939, erkannte bei beiden auf das Vorliegen von »angeborenem Schwachsinn« – und ordnete

die Zwangssterilisationen an, die am 26. April 1938 im Krankenhaus Radolfzell vom leitenden Krankenhausarzt Dr. Ernst Suren bzw. am 28. Juli 1939 in Singen, dort vom leitenden Frauenarzt Dr. Albert Kempf⁷⁴ durchgeführt wurden. Doch damit ließ es Jöhles eugenischer Eifer nicht bewenden. Am 29. April 1940 wandte er sich, diesmal mit amtlichem Briefkopf und Stadtwappen, erneut an das Gesundheitsamt Konstanz, um »anzuzeigen«, was ihm über Agnes Zimmermann neuerlich bekannt geworden sei:

Frau Zimmermann ist seit dem 2. November 1939 rechtskräftig geschieden. Sie hat am 21. April 1940 einen Knaben namens Herbert Zimmermann geboren. Das Kind ist 5 Minuten nach der Geburt gestorben. Ich mache von dieser Geburt Anzeige, da – soviel mir bekannt, Frau Zimmermann im Juni oder Juli 1939 im Krankenhaus Singen unfruchtbar gemacht wurde

Amtsarzt Dr. Ferdinand Rechberg schien Jöhles »rassenhygienische« Obsession und die darin zum Ausdruck kommende Befürchtung, dass hier eine Zwangssterilisation vielleicht missglückt sein könnte, ernst zu nehmen. Die seinerseits in entlarvend sachlichem Tonfall gehaltene amtliche Antwort des Rassenhygienikers datiert vom 7. Mai 1940 und versichert dem um das erbbiologische Gemeinwohl besorgten Stadtvater, dass

(...) eine sterilisierte Frau durchaus noch eine Geburt durchmachen kann. Es kann sich beispielsweise um einen Fall handeln, bei dem z. Zt. der Sterilisation eine ganz junge, noch nicht erkennbare Schwangerschaft bestand, die dann trotz erfolgter Operation noch ausgetragen wird.⁷⁵

Rechbergs Gesundheitsamt zeigte 1940 keinerlei Interesse, nachträglich an die in § 2, Absatz 2 des GzVeN genannten »besonderen Umstände« zu denken, die zumindest theoretisch zur Aussetzung der einmal beschlossenen »Unfruchtbarmachung« hätten führen können, oder dafür Sorge zu tragen, wenigstens in Zukunft die Zwangsterilisationen von Schwangeren zu verhindern. Am Beispiel dieser drei Frauen, die auch nach 1945 in Radolfzell lebten und dort ihren Sterilisationsärzten auf der Straße begegnen konnten, wird das menschenverachtende System der »Rassenhygiene« als bedenkenlos technokratisches Zusammenwirken von Gesundheitswesen und Verwaltung in erschreckender Weise kenntlich.

Unbekannt ist, ob das bislang so robuste Selbstverständnis der an der Umsetzung des GzVeN bedenkenlos beteiligten Ärzte, Dr. Foerster eingeschlossen, erschüttert wurde oder zumindest Risse bekam, als im Januar 1940 die reichsweite »Euthanasie«-»Aktion T4« im Südwesten Deutschlands anließ und die ersten roten, später grauen vormaligen Reichspostbusse der »Gemeinnützigen Krankentransportgesellschaft m. b. H.« (Gekrat) auch mit Patientinnen und Patienten der »Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz«, Reichenau, in die Vernichtungsanstalt Grafeneck im heutigen Landkreis Reutlingen fuhren, wo man die Deportierten unter Aufsicht von Ärzten in der Gaskammer noch am selben Tag ermordete. Es ist fraglich, wann und wie Dr. Foerster in Radolfzell von der »Aktion T4« erfuhr. Unbemerkt konnten die Busfahrten durch die kleinen Städte und

Dörfer auf der Wegstrecke vom Bodensee nach Grafeneck nicht geblieben sein; die von der Bevölkerung als »Mordkisten« bezeichneten Gekrat-Busse mit den getünchten Fenstern waren Stadtgespräch. Der befreundete anthroposophische Architekt Helmuth Lauer attestierte 1947 zwar, dass Foerster sich als *Arzt und Mensch* [...] *gegen die Maßnahmen zur Vernichtung unwerten Lebens empört habe und dass er die illegal zirkulierenden Predigten von Kardinal Faulhaber und Bischof von Galen verbreitete*; eine Erinnerung, die freilich ohne Nachweis blieb und eine Empörung, die, wenn es sie gegeben haben sollte, über Foersterns private Kreise offensichtlich nicht hinauskam.⁷⁶ Durch den auf den Kriegsbeginn am 1. September 1939 rückdatierten »Euthanasie«-Erlass Hitlers⁷⁷ eskalierte simultan mit Hitlers Vernichtungskrieg gegen die »Fremdvölker im Osten« der »innere Krieg« gegen die angeblich »Lebensunwerten« im eigenen Volk. Viele der psychisch, geistig und körperlich Kranken und Behinderten waren zuvor bereits zwangssterilisiert worden; nun sollten sie, die bislang als Anstalts- und Pflegeheiminsassen »verwahrt« waren und einem menschenverachtenden Kosten-Nutzen-Kalkül unterlagen, das sie zu »nutzlosen Essern« und »Ballastexistenzen« herabwürdigte, vernichtet werden. Dr. Foerster, der seit den NS-DÄB-Tagungen 1934 in der »Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz« – noch für 1936 sind 25 Schulungsveranstaltungen dieser Art belegt – die dortigen Verhältnisse, Personal und Therapieformen gekannt haben muss, wird auch bei Patienteneinweisungen im Kontext des GzVeN und als mutmaßlicher »Hilfsarzt am staatlichen Gesundheitsamt« Konstanz (siehe nachfolgend) in informellem Austausch mit der Anstaltsdirektion gestanden haben. Die 14 bislang nachgewiesenen Radolfzeller Opfer der »Aktion T4« waren bis zu ihrer Deportation 1940 in ambulanter oder stationärer Behandlung in den Heil- und Pflegeanstalten Reichenau und Emmendingen, der Kreispflegeanstalt Geisingen und der Universitätsnervenklinik Freiburg oder als minderjährige »Pflegerlinge« in der St. Josefsanstalt Herten bei Rheinfeldern untergebracht. Dr. Foerster werden im kleinen Radolfzell die meisten von ihnen und ihre Familien zumindest namentlich bekannt gewesen sein. Über die Tatsache, die Vorgeschichte und die Hintergründe der »Aktion T4«, der in einem einzigen Jahr allein in Grafeneck 10.654 psychisch kranke, behinderte und sozial geächtete Menschen zum Opfer fielen, darunter 508 allein aus der Reichenauer Anstalt, konnte es für Foerster keine Zweifel geben. Belastbare Belege, dass er die »rassenhygienischen« Maßnahmen der Zwangssterilisation und die Massenmorde der »Aktion T4« als »Arzt und Mensch« selbstkritisch reflektiert oder entschieden verurteilt hätte, gibt es keine.

»HILFSARZT AM STAATLICHEN GESUNDHEITSAMT«

Weitere aufschlussreiche Informationen enthält indessen Foersterns um 1937 erstellte Karteikarte der Reichsärztekammer (RÄK) mit den Einträgen zu seinen »nebenamtlichen Tätigkeiten«: *Hilfsarzt a. staatl. Gesundheitsamt, HJ-Truppenarzt*.⁷⁸

Die mit Inkrafttreten des GzVeN zum 1. Januar 1934 einsetzende Anzeigeflut konnte im ersten Jahr von den Bezirksarztstellen offensichtlich nicht »abgearbeitet« werden, was den »Erfolg« des GzVeN vorübergehend in Frage stellte. Die NS-Gesundheitsführung in Berlin zeigte sich anfangs vor allem mit dem Umfang der »Erfassung« der »erbbiologisch minderwertigen Personen« unzufrieden; der Ärzteschaft mangelte es an der nötigen »besonderen Anzeigefreudigkeit«, wie es hieß; »die Sorge um den Verlust von Patienten« spielte dabei wohl »eine große Rolle.«⁷⁹ Die NS-Gesundheitsführung sah sich deshalb veranlasst, die Organisation und Durchführung der Zwangsterilisationen zu »optimieren«. So wurde auf Grundlage des »Reichsgesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens« vom 3. Juli 1934 ein flächendeckendes Netz von Staatlichen Gesundheitsämtern aufgebaut: im Sommer 1935 entstanden allein in Baden 22 Gesundheitsämter, die sich als die eigentlichen Zentralstellen der Rassenhygiene etablieren sollten⁸⁰ und die »Zielgruppen« des GzVeN systematisch erfassten: »nicht in erster Linie [...] die in Anstalten dauerhaft Internierten«, »eher schon [...] die dort wegen akuter Störungen behandelten und dann wieder entlassenen Patienten, hauptsächlich aber die [...] in Freiheit Lebenden und dadurch besonders fortpflanzungsgefährlichen Erbkranken.«⁸¹

Leiter der aus den vormaligen Bezirksarztstellen hervorgehenden Gesundheitsämter waren die Amtsärzte; in Konstanz war dies von 1935 bis 1945 der vormalige Bezirksarzt Dr. Ferdinand Rechberg.⁸² Als das Staatliche Gesundheitsamt Konstanz, Marktstätte 22, zum 1. April 1935 seinen Betrieb aufnahm, war die vom Badischen Innenministerium in Karlsruhe als operative Schaltstelle vorgesehene »Abteilung für Erb- und Rassenpflege« dort noch nicht eingerichtet. Deren vorrangige Aufgabe war, wie es am 18. Juni 1935 anlässlich der Stellenbesetzung des ersten Abteilungsleiters in einem Schreiben des Badischen Innenministeriums dann hieß, »die beschleunigte Aufarbeitung der vorhandenen Anzeigen über Erbkranken. Diese sind beschleunigt zu untersuchen und dem Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht zuzuführen.«⁸³

Die zweite Hauptaufgabe der »Abteilung für Erb- und Rassenpflege« war es, den Aufbau der von der NS-Gesundheitsführung geforderten »Erbkartei« und »Sippenregistratur« voranzutreiben, um den erb- und rassenbiologischen Gesundheitsstatus möglichst der gesamten Bevölkerung im Einzugsbereich des Gesundheitsamts zu erfassen.

Im Zuge der reichsweiten Vereinheitlichung des öffentlichen Gesundheitsdienstes 1935 diente das Staatliche Gesundheitsamt ferner als öffentliche Beratungsstelle in Ausführung des »Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz)« vom 18. Oktober 1935, in Verbindung mit dem »Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre« vom 15. September 1935 (»Nürnberger Gesetze«) und weiterer Gesetze. Die Ärzte des Gesundheitsamtes berieten Heiratswillige, stellten »Ehetauglichkeitszeugnisse« aus, untersuchten Ehestandsdarlehensbewerber und berieten und untersuchten bei Adoptionen und Einbürgerungen. Ferner diente

das Gesundheitsamt der rassenhygienischen »Volksbelehrung« in Abstimmung mit NSDAP und NSDÄB und organisierte Vortragsveranstaltungen und Ausstellungen zum Thema Erblehre und Eugenik. Schließlich war das Gesundheitsamt Sitz der TBC-Fürsorgestelle und des Schularztes, organisierte und überwachte TBC-Reihenuntersuchungen in Schulen und beschäftigte »Gesundheitshelferinnen« im Gesundheitsdienst, die zu Beratungs- und Kontrollzwecken auch Hausbesuche durchführten.

Zur Bewältigung des Arbeitsaufkommens waren zur Unterstützung des Amtsarztes je nach Größe des Gesundheitsamts neben allgemeinem Verwaltungspersonal und bis zu zehn »Gesundheitshelferinnen« auch ein oder mehrere beamtete Ärzte bzw. »Hilfsärzte« angestellt, die entweder in der »Abteilung für Erb- und Rassenpflege« oder in der »TBC-Fürsorgestelle« arbeiteten und über das Karlsruher Innenministerium zur Dienstleistung zugewiesen wurden. Nach ein oder zwei Jahren im Gesundheitsamt zu Medizinalräten befördert, hatten die meisten von ihnen den Status von verbeamteten Ärzten erreicht, denen dann die Ausübung einer ärztlichen Praxis untersagt war. Die besagte, speziell für die Umsetzung des GzVeN im Gesundheitsamt eingerichtete »Abteilung für Erb- und Rassenpflege« wurde nicht von Amtsarzt Rechberg selbst, sondern von einem seiner »Hilfsärzte« geleitet: erster Abteilungsleiter war Dr. Kurt Lampe.⁸⁴ Bis zu seinem Weggang nach Königsberg Ende 1936 war er überwiegend damit beschäftigt, die aufgelaufenen ärztlichen Anzeigen systematisch abzuarbeiten und gleichzeitig die angestrebte große »Erbkartei« voranzubringen, was ihm laut Rechberg, der ihn im Abschlusszeugnis Ende 1936 ausdrücklich dafür lobte, gelungen sein muss.⁸⁵ Die offenbar weit fortgeschrittene Konstanzer »Erbkartei« gilt seit 1945 als verschollen.

Außer Dr. Kurt Lampe ließen sich im Aktenbestand des Konstanzer Gesundheitsamts der Jahre 1935–1944 zahlreiche weitere »Hilfsärzte« namentlich ermitteln, wobei nicht immer zu entscheiden war, ob sie auch für die Abteilung »Erb- und Rassenpflege« arbeiteten.⁸⁶ Foersters Name taucht in diesem Zusammenhang in den untersuchten Dokumenten der Bezirksarztstelle Konstanz resp. des Staatlichen Gesundheitsamt Konstanz nicht auf.⁸⁷ Auch in den Aktenbeständen der Gesundheitsämter der Umgebung – Engen, Stockach und Überlingen – fanden sich keine Hinweise auf seine »Hilfsarzt«-Tätigkeit; in Radolfzell selbst gab es kein Gesundheitsamt. Sollte Foerster, was naheliegt, diesen Dienst aber am Gesundheitsamt Konstanz verrichtet und weiter in Radolfzell gewohnt und praktiziert haben, wäre sein Name unter den Umzugs- und Reisekostenvergütungslisten des Gesundheitsamts Konstanz ohnehin nicht zu finden gewesen. Dass Foerster in Konstanz oder an einem anderen badischen Gesundheitsamt als vollbeschäftigter »Hilfsarzt« tätig war, ist auszuschließen, da er seine Praxis in Radolfzell ohne Unterbrechung bis Kriegsende führte.

Angesichts seiner in den Jahren 1935–1945 auffällig hohen »Steuereinkommen aus eigener Praxis« (laut eigenen Angaben im *Questionnaire* 1945 durchschnittlich ca. 33.000 RM pro Jahr, die er dann für den »Meldebogen« 1947 auf ca. 23.000 RM pro Jahr herunterrechnet⁸⁸), die den damaligen Durchschnittsverdienst eines niedergelassenen

praktischen Arztes, auch den seiner Radolfzeller Kollegen signifikant übersteigt⁸⁹, ist eine gut honorierte »Hilfsarzt«-Nebentätigkeit Foersters aber durchaus wahrscheinlich. Zum Vergleich: sein Radolfzeller Kollege Dr. Paul König gab an, vor seiner Tätigkeit als Stabsarzt in die Wehrmacht ein durchschnittliches Jahreseinkommen von unter 10.000 RM aus eigener Praxis gehabt zu haben⁹⁰; Dr. Emil Schildknecht, der altersbedingt zu keinem Truppendienst verpflichtet wurde und in den Kriegsjahren ohne Unterbrechung in Radolfzell praktizierte, hatte, bei vermutlich vergleichbarer Praxisgröße wie Foerster und König, zwischen 1933 und 1945 ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 15.200 RM. Der ärztliche Spitzenverdiener in Radolfzell war in dieser Zeit Dr. Ernst-Otto Dräger, Chefarzt des Krankenhauses, der in seinem *Questionnaire* ein Jahreseinkommen von durchschnittlich rund 60.000 RM anführte.⁹¹ Hilfsarzt Dr. Kurt Lampe verdingte sich als «vollbeschäftigter Hilfsarzt» und Leiter der «Abteilung für Erb- und Rassenpflege» 1935–1937 vergleichsweise bescheiden und musste sich mit einem Jahreseinkommen von rund 6.000 RM begnügen.⁹² Ein letzter Vergleich mit einem von Radolfzells Besserverdienenden: Der erste Kaufmann am Ort und kommissarischer NS-Bürgermeister 1942–1945, August Kratt (1882–1969), gab in seinem *Questionnaire* ein durchschnittliches Jahreseinkommen 1933–1945 von rund 25.000 RM an.⁹³ Die Frage, wie sich Foersters auffällig gute Einkommenslage 1933–1945 erklärt, muss an dieser Stelle unbeantwortet bleiben.

Seine zweite, in der RÄK-Karteikarte eingetragene »nebenamtliche« Tätigkeit – »HJ-Truppenarzt« – dürfte Foerster so gut wie kein zusätzliches Einkommen beschert haben, konkretisiert und belegt aber ebenfalls sein NS-Engagement. Als Truppenarzt im Rang eines Stabsarztes muss Foerster das besondere Vertrauen der HJ-Dienststelle des »Amtes für Volksgesundheit der NSDAP« genossen haben, das ihn als »zugelassenen Arzt« führte (siehe im Folgenden) und ihn zur »HJ-Gesundheitsführung« geeignet erklärte.⁹⁴ Dr. Foerster war als Truppenarzt im HJ-Gesundheitsdienst vermutlich seit 1935 zuständig für das Ausbildungswesen und die gesundheitliche Betreuung im HJ-Bann 114, Konstanz; zu denken wäre etwa an die Ausbildung von HJ-Feldscheren oder die Abhaltung von »HJ-Sprechstunden« in einem HJ-Unterbann.

»ZUGELASSENER ARZT FÜR DAS ›AMT FÜR VOLKSGESUNDHEIT‹«

Foersters starke Einbindung in parteiamtliche Strukturen des NS-Gesundheitssystems dokumentiert nicht zuletzt seine ärztliche Zulassung für das »Amt für Volksgesundheit«, die ebenfalls seiner RÄK-Karteikarte zu entnehmen ist. Um das Primat der Partei hinsichtlich Gestaltung und Führung eines NS-Gesundheitswesens zu gewährleisten und die ideologische Erziehung der Ärzteschaft in ihrem Sinne zu forcieren, hatte die NSDÄB-Führung Mitte Juni 1934 damit begonnen »Ämter für Volksgesundheit« einzu-

richten: das unter NSDÄB-Führer Wagner in München angesiedelte Hauptamt für Volksgesundheit sollte dabei die Leitung über die Ämter auf Gau- und Kreisebene bekommen, die analog zur Parteistruktur von Gau- und Kreisobmännern geführt wurden. Erster Leiter im Amt für Volksgesundheit, Konstanz, Verwaltungsstelle 14, zuständig für die Kreise Konstanz, Engen, Stockach, Überlingen, Meßkirch und Pfullendorf, war zu Beginn der erwähnte NSDÄB-Kreisobmann Dr. Hermann Montfort, zugleich Leiter der ärztlichen Bezirksvereinigung der badischen Ärztekammer, und seit 1937 der Konstanzer Arzt Dr. med. Alfred Hieber. In den Spruchkammerakten der im »Seekreis« der KVD niedergelassenen Ärzte sind »politische Beurteilungen« des »Amtes für Volksgesundheit« überliefert, die Montfort und Hieber seinerzeit auf Anfrage des Badischen NSDAP-Gaupersonalamts Karlsruhe bzw. des Konstanzer Kreispersonalamts oder der Deutschen Arbeitsfront (DAF) anfertigten. So mussten beispielsweise Ärzte, die als Sanitätsführer in der Wehrmacht oder als Betriebsärzte Verwendung finden sollten, hierzu erst ihre »weltanschauliche Festigung« und »politische Zuverlässigkeit« nachweisen. Das Beispiel Dr. König hatte gezeigt, dass dabei das Vorliegen bzw. Fehlen der Zulassung für das Amt für Volksgesundheit selbst, ähnlich wie die NSDÄB-Mitgliedschaft, ein Beurteilungskriterium darstellte.⁹⁵ Foersters Zulassung für das Amt für Volksgesundheit war ebenso wenig wie seine NSDÄB-Mitgliedschaft ein Automatismus, sondern setzte sein ausdrückliches Eintreten für Sache und Ideologie des NS-Gesundheitswesens voraus. Nur auf eigenen Antrag hin wurde dem Arzt die »Zulassung« im Auftrag des Amtes erteilt und er erhielt einen Ausweis, der ihm und seiner Praxis bescheinigte, zur »volksgesundheitlichen Beratung« zugelassen und geeignet zu sein.⁹⁶

Im Jahr 1937 nannte Wagner Zahlen: 25.000 Ärzte, die sich überwiegend aus den Reihen des NSDÄB rekrutierten, waren bis zu diesem Zeitpunkt für die Ämter für Volksgesundheit zugelassen. Bei einer Gesamtärztezahl von 55.259 haben sich demnach 45 % der deutschen Ärzte an der Arbeit der Ämter für Volksgesundheit beteiligt.⁹⁷

Seine Zulassung für das Amt der Volksgesundheit ist ein valider Beleg dafür, dass Dr. Foerster von der NS-Gesundheitsführung hierzu sowohl medizinisch geeignet wie »weltanschaulich gefestigt« befunden wurde. Während sich Foerster davon kaum wirtschaftlichen Erfolg versprechen konnte, so bedeutete sie doch eine prestigeträchtige weitere Aufwertung seiner Rolle als »Arzt im Nationalsozialismus«. Von Amts wegen überantwortet wurden ihm damit sämtliche »volkserzieherischen« Aufgaben im Bereich seiner täglichen Praxis; sei es das »beratende Einwirken« auf »rassisch wertvolle Bevölkerungsschichten«, sei es die »erbärztliche« Gutachtertätigkeit, allerlei Präventionsmaßnahmen im Bereich der Alkohol- und Nikotinsucht und nicht zuletzt die Agitation im Sinne der NS-»Gesundheitsführung« in der Rolle des »Wahrers und Hüters« der Reproduktionsfähigkeit und »Erbgesundheit« der »deutschen Familie« schlechthin.⁹⁸

LUDWIG FINCKH UND »DER ARZT VON RADOLFZELL«

Es muss sich um eine Art von Seelenverwandtschaft und ideologischem Gleichklang unter »Kollegen« und Parteigenossen gehandelt haben, die den Gaienhofener Schriftsteller Dr. med. Ludwig Finckh (1876–1964) und Dr. med. Hans Foerster, den »Arzt von Radolfzell«, wie Finckh ihn pointiert nannte,⁹⁹ um 1933 zusammenführte und freundschaftlich bis ans Lebensende verband. Obwohl das aktive NSDAP-Mitglied Finckh den Arztberuf zugunsten der Schriftstellerei da schon längst aufgegeben hatte, fühlte er sich seit seinem Parteieintritt 1933 wieder verstärkt berufen, sich als Arzt a. D. den »lebensgesetzlichen« Themen zu widmen. Wie schon in den 1920er Jahren, als eine ganze Reihe kleinerer Texte zu diesem Gegenstand erschienen waren, publizierte Finckh nach 1933 erneut, sich inhaltlich wiederholend und bald erschöpft, zu Fragen der völkischen Ahnenkunde, Erbbiologie und »Rassenhygiene«, mit dem Unterschied, dass sich der 60-Jährige durch die biologistisch untermauerte und antisemitische Rassenideologie der Nationalsozialisten nun spät, aber mit unverhohlener Genugtuung gewürdigt und bestätigt sehen konnte. Im Rahmen des alle gesellschaftlichen Bereiche umfassenden NS-»weltanschaulichen« Schulungs- und Ideologisierungsprogramms trat Finckh seit 1935 regelmäßig am Gauschulungslager des NSLB in Gaienhofen und seit 1942 an der Waffen-SS-Unterführerschule Radolfzell als »Fachlehrer für Sippenkunde und Vererbung« in Erscheinung.¹⁰⁰ Wie Foerster war Finckh »erst« am 1. Mai 1933 in die NSDAP eingetreten und war nach eigenen Angaben im Questionnaire ebenfalls Mitglied des NSDÄB,¹⁰¹ was er sich als Nationalsozialist und Arzt a. D. wohl nicht versagen konnte. Laut Finckh war es Foerster, der sich um 1935 Finckhs langjährigem »Kampf um den Hohenstoffeln« anschloss und zum Kreis der völkischen Reichnaturschutz-Bewegung (»Stoffler«) stieß.¹⁰² In der »Endphase« dieses »Kampfes« um den »Deutschen Berg«, die »Krone des Reichs«, und den Schutz einer freilich deutschen Natur war es Finckh mit Hilfe strategischer Bekanntschaften und Vernetzungen mit teils hohen NS-Amts- und Funktionsträgern in Behörden, NS-Verbänden und Parteiorganisationen gelungen, den Basaltabbau am Hohenstoffeln 1939 zu stoppen.¹⁰³ Finckhs Wirkungskreis weitete sich in dieser Zeit zunehmend von Gaienhofen auch nach Radolfzell aus. Dort wurde 1938 auf seine Initiative hin und mit Unterstützung des befreundeten Bürgermeisters Josef Jöhle das »Reichsnatur- und Vogelschutzgebiet« Mettnau ausgerufen, für Finckh wiederum ein »deutsches Heiligtum«, das 1938 einen nach ihm benannten Vogelbeobachtungsturm erhielt. Der Leiter des Berliner NS-Reichsbundes für Deutsche Vorgeschichte, Hans Reinerth, installierte im selben Jahr die wiederum von Finckh und Jöhle angeregte Rekonstruktion eines »germanischen Steinzeitdorfs«, das mit dem einschlägigen Attribut *weltanschaulich wertvoll* vom Radolfzeller Verkehrsamt beworben wurde. Bei Finckhs nachhaltigem, »weltanschaulichem« Engagement in der damaligen SS-Garnisonsstadt Radolfzell und auf der Mettnau mussten sich er und Foerster zwangsläufig begegnen. Foersters und Finckhs Radolfzell, in der von 1937 bis 1945 durchschnittlich jeder vierte Einwohner der Waffen-

SS angehörte, war mit seiner großen SS-Kaserne von 1937 bis 1939 »Heimatstandort« des III. Bataillons der SS-Verfügungstruppe »Germania« und seit 1941 Sitz der Waffen-SS-Unterführerschule, für deren Belange und den Bau eines Schießstandes ein Dachauer KZ-Außenkommando auf dem Kasernenareal eingerichtet war; mit weitreichenden, hier nicht zu erörternden Folgen.

Als Arzt und vielfacher Familienvater, der nach Zeitzeugenberichten trotz seines »autoritativ« und »manchmal etwas streng« anmutenden Auftretens »gut mit Kindern konnte«, gewann Foerster das Vertrauen Finckhs, der ihn aus dem Kreis der Radolfzeller Ärzte auswählte und ihn zum ärztlichen Ratgeber und gelegentlichen Notfallarzt der »Finckhen-Familie« in Gaienhofen machte. Als Finckh im Rahmen seiner Entnazifizierung 1947 zur Schlussverhandlung der Spruchkammer nach Freiburg sollte, war es schließlich sein Arzt aus Radolfzell, der dem nahezu Erblindeten das Attest ausstellte und sein Fernbleiben in Freiburg entschuldigte.¹⁰⁴ Im Reutlinger Stadtarchiv, das seit 1997 u. a. Finckhs Nachlass zur »Stoffler-Bewegung« verwahrt, befindet sich auch die Privatkorrespondenz Finckhs mit Foerster, die den Zeitraum von 1934 bis 1947 umfasst.¹⁰⁵

Als Ludwig Finckh 1942 die Leitung des im Entstehen begriffenen Ortsverbands des »Scheffelbunds e. V.« übernehmen sollte, schlug er stattdessen den literarisch interessierten Arzt aus der Scheffelstadt vor, der sich durch einen launigen Brief leicht überreden ließ: *Ich würde mich herzlich freuen, von Ihnen keine Absage zu erhalten. Man lebt nicht ungestraft auf der herrlichen Scheffel-Halbinsel Mettnau. Heil Hitler! Ihr Ludwig Finckh.*¹⁰⁶ Der Scheffelbund, 1939 zwangsweise an das von der Reichsschrifttumskammer geführte »Reichswerk Buch und Volk« angegliedert, stand seinerseits unter der Leitung von Reinhold Siegrist¹⁰⁷, der es einer den Nationalsozialisten genehmen Umdeutung Scheffels zu einem »Blut-und-Boden-Dichter« verdankte, dass die Arbeit des Scheffelbundes bis zur kriegsbedingten Schließung 1944 fortgeführt werden konnte.¹⁰⁸ Foerster traf Siegrist am 21. Oktober 1942 in Freiburg, um mit ihm die Einzelheiten der Gründung des Radolfzeller Ortsverbands zu besprechen, den er dann schon am 27. November 1942 in Karlsruhe bei einem Leitertreffen vertrat. Im Winterhalbjahresprogramm 1942/43 wartete der Radolfzeller Ortsverband mit einem einschlägigen Programm auf, in dem mehr oder weniger bekannte NS-Schriftsteller aus dem Raum Oberrhein und Bodensee zu Lesungen in Radolfzell angekündigt waren, so u. a. Hermann Burte (1879–1960), Hermann Eris Busse (1891–1947), Alfred Huggenberger (1867–1960), Gerhard Schumann (1911–1995), Wilhelm von Scholz (1874–1969) und Ludwig Finckh selbst, der bei dieser Auswahl natürlich nicht fehlen durfte.¹⁰⁹ Finckh hatte zuletzt das Radolfzell-Büchlein »Kleine Stadt am Bodensee« beim Verlag Konkordia in Bühl veröffentlicht, das schnell zu einem Bestseller am westlichen Bodensee avancierte und sich u. a. in Elogen auf die Waffen-SS in Radolfzell und die »Heldenlandschaft« des Hegaus erging.¹¹⁰ Dr. Foerster schien Gefallen an diesem tiefbraunen »Heimatbüchlein« gefunden zu haben und bestellte 1942 beim Autor persönlich nach: »Ist es möglich, noch irgendwo zwei Exemplare der »Kleinen Stadt« aufzutreiben?«¹¹¹ Die Erstauflage des von Deutschtümelei und Blut- und Boden-Ideologie

durchdrungenen Textes war offenbar sofort vergriffen, zumal die Kommandantur der SS-Kaserne Hunderte von signierten Exemplaren aufkaufte und an erfolgreiche Absolventen der Waffen-SS-Untersführerschule Radolfzell (USR) verteilen ließ. Auch Dr. Foerster zählte zum Kreis der bewundernden Finckh-Leser, schätzte nicht nur das »Radolfzell-Buch«, sondern im besonderen Maße Finckhs Spätwerk, die Autobiographie »Himmel und Erde« (1961), die er im Nachruf auf Finckh 1964 gar zu dessen »tiefsten und schönsten« Werken zählte und pries.¹¹² Für Hermann Hesse war dieses beklemmend uneinsichtige Buch Anlass, sich vom ehemaligen Freund (»Ugel«) endgültig zu verabschieden, handelte es sich seiner Meinung nach um »das Buch eines vernagelten alten Nazi, der 12 Jahre lang ›Heil Hitler‹ geschrien hat und es am liebsten wieder täte.«¹¹³

Foerster ließ an Finckh zu keiner Zeit Kritik gelten. Der besagte Nachruf 1964 geriet Foerster zu einem bedenklichen Lobpreis und Treuegelöbnis für den »jahrzehntelang« befreundeten Gesinnungsgenossen, dem er selbst die schlimmsten ideologischen Verstiegenheiten (»Irrwege«) als lässliche Fehler des »Idealisten« verzieh und dessen NS-Gefolgschaft er als »Liebe zum deutschen Wesen« verklärte:

»Sein Vertrauen auf das Gute im Menschen, sein naiver Glaube, seine Liebe zum deutschen Wesen und zu seiner Heimat, hat ihn auch auf Irrwege geführt und ihm schwere Stunden bereitet. Wir Freunde verstanden ihn und verließen ihn nicht. [...] Sein Ruf zum mutigen Durchhalten verpflichtet uns. Wir wollen ihm folgen. Hans Foerster, Radolfzell.«¹¹⁴

WER GIBT IHNEN DAS RECHT, ÜBER MICH ZU URTEILEN?

Spätestens mit dem am 2. Februar 1947 zugehenden Strafbefehl, der den »Minderbelasteten« (Gruppe III) daran erinnerte, dass er der verhängten »Sühnemaßnahme« in Form einer Geldstrafe zum Jahresende 1946 nicht nachgekommen war, muss es dem vormaligen NSDAP-Mitglied und NSDÄB-Arzt Dr. Hans Foerster klargeworden sein, dass sein NS-Engagement 1933–1945 wider Erwarten nicht folgenlos für ihn bleiben würde. Schon mit der Veröffentlichung der »Endgültigen Entscheidungen im Verfahren über die politische Säuberung« in der Beilage zum Amtsblatt der Landesverwaltung Baden, Französisches Besatzungsgebiet, Nr. 26 vom 14. Dezember 1946 war seine – wenn auch minderschwere – NS-Belastung gerichtlich festgestellt und das Kommissionsurteil vom November 1946 rechtskräftig geworden: »FOERSTER, Dr. Hans, praktischer Arzt, Radolfzell – 20 Prozent Geldstrafe vom Einkommen während 3 Jahren.«

Foerster reagierte ungehalten: *Wer gibt Ihnen das Recht, über mich zu urteilen?* – sein schärfster Einspruch (!) gegen die Strafverfügung datiert auf den 2. Februar 1947 und ist an das Badische Ministerium des Innern im französischen Besatzungsgebiet gerichtet. Wortreich klagend und in falscher Opferrolle bringt er seinen Unwillen wie auch sein Unvermögen zum Ausdruck, die mutmaßlichen Gründe und Begründungen seines »Ur-

teils« nachzuvollziehen und die verhängte Strafmaßnahme anzuerkennen.¹¹⁵ Seine trotzige Abwehrreaktion macht den »Einspruch« zu einem Schlüsseldokument eines Uneinsichtigen, dessen ärztliches Selbstverständnis durch den Nationalsozialismus unberührt und unbeschädigt schien.

Foerster stellte dabei nicht nur die Rechtmäßigkeit des von ihm als Denunziantenausschuss verdächtigten Untersuchungsausschusses und seiner Urteilsfindung in Abrede, sondern zweifelte grundsätzlich die Rechtsgrundlage der Verurteilung an, indem er den formaljuristischen Grundsatz des »Nulla poena sine lege« bemühte: *Das Urteil konnte offensichtlich nur gefällt werden auf Grund des Fragebogens und von Mitteilungen der Denunziantenausschüsse; es liege in seinem Fall aber keine strafbare Handlung vor, zumindest sei er sich keiner solchen bewusst, da es kein zur Zeit der Tat bestehendes Gesetz gegeben habe, das seine Tat als strafbar kennzeichne.* Sein ärztliches Tun in der Zeit des Nationalsozialismus habe mithin gegen kein damals gültiges Gesetz verstoßen; Foerster scheint auf seine Weise überzeugt: Was im NS-Gesundheitssystem 1933–1945 Recht war, das könne jetzt nicht Unrecht sein; in dieser Haltung konnte sich Foerster mit Blick auf das GzVeN und dessen Bewertung durch die »Besatzungsmächte« sogar bestärkt fühlen, die im Zwangssterilisationsgesetz von 1934 kein NS-Unrecht sehen wollten.¹¹⁶

Die alleinige Tatsache seiner NSDAP-Parteimitgliedschaft sei, so Foerster, keinesfalls hinreichend, um daraus eine substantielle »Belastung« abzuleiten oder ihn gar zum »Schuldigen« zu erklären. Seine Parteimitgliedschaft – *Ja, ich war seit 1.5.33 Pg., aber das ist alles, nichts sonst* – sei eine rein nominelle gewesen. Nein, er habe selbstverständlich nie ein Amt bekleidet, sich nie irgendwie (parteilich) betätigt. Im Gegenteil: spätestens seit 1934, der Röhmaffaire, habe er die durch Hitler drohende Katastrophe erkannt und sich auch, nein sogar als Parteigenosse immer gegen die Partei [...] gestellt. Er habe auch an keiner politischen Versammlung, keinem Aufmarsch (mehr?) teilgenommen, keine militärischen Übungen (mehr?) gemacht». Er sei deshalb, so führt er kryptisch aus, auf die schwarze Liste der Partei gesetzt worden, ohne dies näher zu erläutern. Foersters Einlassungen entwerfen insgesamt das harmlose Bild eines »unpolitischen« Menschen und ärztlichen Menschenfreundes, der in den 12 Jahren des Nationalsozialismus lediglich (s)einen Beruf als Arzt ausgeübt haben will und dessen Ethos im Kontext der NS-Medizin keinen Schaden genommen habe: *und das, wie mir jeder bezeugen kann, unbeeinflusst durch die Ethik (!) des Dritten Reiches, im Gegenteil.* Mit Seitenblick auf die politischen Repräsentanten des von ihm je schon diffamierten »Weimarer Systems« verirrt er sich argumentativ vollends: er sei *weniger wie (!) die Herren Reichstagsabgeordneten, welche 1933 für das Ermächtigungsgesetz gestimmt haben und nicht zur Verantwortung gezogen werden(!), weniger wie (!) die »Diplomaten, welche danach und später mit Hitler verhandelten in der Lage gewesen, das verruchte System zu durchschauen; als er es aber 1934 durchschaut habe, so erklärt Foerster seine persönliche »antnazistische« Erleuchtung, habe er – im Gegensatz zu jenen – immer dagegen gewirkt.*

Sofern er als (besserverdienender) Arzt kein NS-»Aktivist« gewesen sei, könne er schließlich auch nicht als Nutznießer des NS-Systems und seiner NSDAP-Mitgliedschaft

gelten: In den ganzen 12 Jahren habe ich nicht die geringsten Vorteile der Partei bezogen, nur meinen Beruf ausgeübt.

Die verhängte Geldstrafe bedeute für ihn und die neunköpfige Arztfamilie den wirtschaftlichen Ruin; er habe kein namhaftes Vermögen und die 20 % der Einkommensabgabe addierten sich, wie er dem Innenministerium kurzerhand vorrechnet, mit den 50 % steuerlichen Abgaben zu einer 70%igen Gesamtabgabe, die ihm die Lebensgrundlage entziehe. Seinen argumentativen Bogen schließt Foerster, indem er die unbegründete Eingangsbehauptung von der angeblich fehlenden Legitimation des Untersuchungsausschusses noch einmal wiederholt und abschließend Verwahrung gegen seine Strafe einlegt; solange (b)is mir die Gelegenheit gegeben wird, mich vor einem ordentlichen Gericht oder einer Spruchkammer rechtmäßig zu verantworten.

Im »Berufungsantrag«, den er am 23.6.1947 folgen lässt und den er in Unkenntnis der tatsächlichen Revisionskompetenzen zunächst an die falschen Adressaten richtet (den »Ärzteverein Seekreis«, den es zu diesem Zeitpunkt gar nicht mehr gab, und mit der Bitte um Weiterleitung an den Herrn Staatskommissar im Badischen Ministerium des Innern), wird Foerster von einer Rechtsverletzung wegen fehlendem Verschulden sprechen und damit einmal mehr seine beklemmende Schuldumkehr- und Abwehrhaltung zum Ausdruck bringen, die ihn offenbar hinderte, seine verantwortliche Beteiligung an den gesundheitspolitischen Maßnahmen des NS-Regimes zu erkennen.

Zu diesem Zeitpunkt lagen Foerster die seit Februar 1947 gesammelten 18 Entlastungszeugnisse vor, mit denen er den »Berufungsantrag« zu stützen gedachte. Seine formellen Entlastungszeugen rekrutierte Foerster dabei überwiegend aus dem Kreis der ärztlichen Kollegen, ehemaligen und aktuellen Patienten und Freunden, aber auch bei Vertretern der christlichen Kirchen.¹¹⁷ Mit dem von den Nationalsozialisten als »entartet« verfeimten Maler Otto Dix (1891–1969), der seit 1936 mit seiner Familie in Hemmenhofen im »inneren Exil« lebte, findet sich unter den »Persilschein«-Autoren auch eine berühmte Persönlichkeit, deren eigene Reputation zumal als Verfolgter des NS-Regimes – Dix war 1933 einer der ersten Kunstprofessoren, die im Zuge des »Gesetzes zur Wiederherstellung des Beamtentums« entlassen wurden – außer Frage stand. Als behandelnder Arzt der Familie Dix hat Dr. Foerster laut Angabe des berühmten Malers seit 1939 viel in meinem Haus verkehrt:

Seine Einstellung war immer eine antimilitaristische und antinazistische. Durch seine vorzüglichen, von rein ärztlicher Gewissenhaftigkeit ausgeführten Gutachten war es möglich, meinen Sohn Jan und meine Tochter Nelly ganz und teilweise vom Arbeitsdienst zu befreien. Prof. Otto Dix.¹¹⁸

Wie die meisten anderen Entlastungszeugen bediente sich auch Otto Dix bei seinem mutmaßlichen Gefälligkeitszeugnis rhetorisch bei den gängigen Formeln der Verneinung und Täter-Opfer-Umkehr und bestätigte seinem Arzt sogar, ein Antimilitarist und Antinazi gewesen zu sein. Die »Persilscheine« folgten darin zumeist den Selbstentlas-

tungsversuchen der »Betroffenen« selbst: Lag NSDAP-Mitgliedschaft vor und wurde sie eingeräumt, hieß es, sie sei »nur nominell« gewesen: Er/sie sei »wegen der Zeitumstände«, »unter Zwang« und um sein berufliches und familiäres Auskommen nicht zu gefährden, in der Partei gewesen; oder: »Er/sie war erst ab 1937, 1938, 1939 usw. in der Partei oder auch: »Innerlich« sei man »immer« und »grundsätzlich« ein Gegner der Nazis gewesen; man habe zum Schein mitgemacht, um gegen die »ärgsten Auswüchse der Partei« vorgehen zu können und »das Schlimmste zu verhindern«. ¹¹⁹ Sie finden sich versatzstückartig auch in den Entlastungszeugnissen für Dr. Foerster wieder. Dass sich darunter auch anerkannte NS-Verfolgte wie Otto Dix und Carl Diez ¹²⁰, ja selbst ehemalige KZ-Häftlinge wie Johann Kaiser ¹²¹ und Julius Fuchs ¹²² für Foerster verwendeten – auch sie zählten wie Otto Dix zu seinem Patientenstamm – wirft die schwer zu beantwortende Frage nach ihren Beweggründen auf. Manche der Gefälligkeitszeugnisse für den Arzt lassen sich am ehesten aus den biografischen Vorgeschichten und wechselseitigen Abhängigkeiten erklären; gerade auch vor dem Hintergrund einer neuerlichen Ächtung der ehemals Verfolgten in der Nachkriegsgesellschaft. Oder sie lagen in einer »allzu großen Versöhnungsbereitschaft« der Überlebenden, die etwa Gert Wolf bei seinem Vater nach dessen Rückkehr nach Wangen 1945 zu bemerken glaubte, ohne dass er sie sich letztlich erklären konnte. ¹²³

Wie sich erst später zeigte, hatte Foerster selbst gegen das Urteil der »Reinigungskommission des Ministeriums des Innern« von 1946 kein Berufungsrecht, weshalb es im November 1947 zwecks Milderung der Sühne – erscheint zu hoch – von Seiten der Bezirksärztekammer Konstanz vor dem »Untersuchungsausschuss für politische Säuberung, Landkreis Konstanz«, I. Kammer, Singen Htwl, zu einer erfolgreichen Revision von Amts wegen kam; unter Zugrundelegung des am 23. Juni 1947 von Foerster ausgefüllten, und im Vergleich zu den Angaben in den Questionnaires leicht modifizierten »Meldebogens«.

Während die Französische Militärregierung keine Voraussetzung und Notwendigkeit für eine Revision gesehen hatte, da sie die besagten Belastungskriterien – nominelle Parteimitgliedschaft (*sans grade ni fonction*) seit 1933, Mitglied im NSDÄB seit 1934 und Reichskolonialbund (1936–1945) – im verhängten Strafmaß – 20 % *de ses revenus pendant 3 ans* – abgebildet sah, wurde der Revision am 19. Mai 1948 schließlich stattgegeben. Bei Dr. Hans Foerster lägen die Voraussetzungen für die Anwendung der Amnestie-»Verordnung 133« vor; ¹²⁴ der »Betroffene« sei folglich der Gruppe der »Mitläufer« zuzuordnen. Die ursprünglich auf drei Jahre lautende Einkommensabgabe wurde rückwirkend auf Ende 1947 terminiert und galt damit als beglichen.

Dr. Hans Foerster konnte seine Arztpraxis bis zu seiner Pensionierung 1960 ohne Unterbrechung fortführen, bevor sie von seinem Sohn Wolf-Dietrich Foerster ¹²⁵ übernommen wurde. Zusammen mit Ludwig Finckh wurde Hans Foerster 1957 noch Mitglied im neu gegründeten Hegau-Geschichtsverein, teilte mit diesem auch bis in die letzten Lebensjahre das Interesse für den regionalen Natur- und Landschaftsschutz und wurde 1963 Vorsitzender des »Bund für Naturschutz Bodensee-Hegau« in Radolfzell. Vorzustel-

len hat man sich die beiden »Mitläufer« und Ärzte im Ruhestand auf den vertrauten Wegen heimatlicher Scholle, letzten gemeinsamen Wanderungen im Hinterland des Bodensees und durch den Hegau.

Hans Foerster starb im Alter von 75 Jahren am 30. April 1970 in Radolfzell und wurde auf dem Friedhof von Gaienhofen-Horn begraben, seine Frau Charlotte Foerster im Jahr 1980.

Anschrift des Verfassers:

Markus Wolter M.A., Torgasse 1, D-79312 Emmendingen,
Wolter.Antiquariat@t-online.de

ANMERKUNGEN

- 1 Vgl. WOLTER, Markus: Die SS-Garnison Radolfzell 1937–1945. In: Stadt Radolfzell am Bodensee, Abteilung Stadtgeschichte (Hg.): Radolfzell am Bodensee – Die Chronik, Konstanz 2017, S. 268–303.
- 2 So Josef Zimmermann (1888–1974), Volksschullehrer und Heimatforscher, NSDAP-Mitglied und Ortsgruppenobmann des NSLB: »Mit dem Tag des Einmarsches französischer Truppen (...) begann auch für Radolfzell eine schwere Zeit.«, Stadtarchiv Radolfzell (StAR), IX.389.
- 3 StAR, IX.412.
- 4 StAR IX.367.
- 5 StAR IX.373.
- 6 StAR IX.282 (männliche Einwohner), 315 (NS-Organisationen), 324 (NSDAP), 351 (Waffen-SS), 354 (Zwangsarbeiter, Deportierte); StAR IX.376; StAR IX.394.
- 7 Vgl. Stadtverwaltung Radolfzell, Abteilung Stadtgeschichte (Hg.), BIBBY, Hildegard (Texte): Schriftenreihe zur Geschichte der Stadt Radolfzell am Bodensee. Band 1: »Das ist mir in Erinnerung geblieben« – ZeitzeugInnen in Radolfzell 1930–1950, Interviews: Arbeitskreis ZeitzeugInnen in Radolfzell 1930–1950, Konstanz 2015, S. 100.
- 8 Vgl. »Amtsblatt der Stadt Radolfzell«, Nr. 1, 30. Juni 1945; vgl. ferner: StAR IX 286, 287 und 290; zit. in BIBBY (wie Anm. 7), S. 98.
- 9 Vgl. Spruchkammerakte Otto Mader (geb. 1871); StAF, D 180/2, 49366. Otto Mader war von 1900 bis 1936 Leitender Arzt des Radolfzeller Krankenhauses. 1936 pensioniert, praktizierte noch bis 1952 in seinem Haus in der Scheffelstr. 1. Da er laut eigenen An-

gaben kein Mitglied der NSDAP war, galt er als »unbelastet« (Gruppe V) und wurde »ohne Einwände« 1946 entnazifiziert. Lt. eigenen Angaben Mitgliedschaft im NSDÄB, »seit Überführung«. Sein Sohn Otto Mader jun., geb. 1905, NSDAP- und NSDÄB-Mitglied, 1933–34 SA und NSFK, Sturmführer, HNO-Arzt in Konstanz. 1948 vom »Minderbelasteten« (III) zum »Mitläufer« (IV) heruntergestuft, übernahm um 1952 in Radolfzell die Praxis seines Vaters.

10 Vgl. Spruchkammerakte Ernst-Otto Dräger (geb. 1905); StAF D 180/2, 82215. Dr. med. Ernst-Otto Dräger, Chefarzt am Radolfzeller Krankenhaus von 1938 bis zu seinem Tod 1965, seit 1937 Mitglied der NSDAP und 1944 San.Sturmführer im NSKK; ferner »Amtsleiter für Rassenkunde im Ortsgruppenstab« der NSDAP-Ortsgruppe Radolfzell. Nebenamtliche Betriebsarztstätigkeit am Radolfzeller Milchwerk, laut Gaupersonalamt der NSDAP »politisch zuverlässig« und »weltanschaulich gefestigt«. 1946 »Minderbelastet« (III), ein Jahr Berufsverbot, 1949 als »Mitläufer« (IV) ohne weitere Sühnemaßnahme entnazifiziert.

11 Vgl. Spruchkammerakte Paul König (geb. 1898); StAF, D 180/2, 82261. Dr. Paul König, seit 1927 mit eigener Praxis in Radolfzell, 1. Mai 1933 NSDAP, Stabsarzt bei der Wehrmacht 1939–1944. Behandelt 1938 trotz Verbots den in der Reichspogromnacht schwer misshandelten jüdischen Schriftsteller Erich Bloch (1897–1994) in Horn. Gaupersonalamt: »charakterlich und weltanschaulich nicht geeignet für eine Führerstellung«. Entnazifiziert 1946 als »Minderbelasteter« (III) und zu einer mehrjährigen Einkommensabgabe verurteilt. Nach erfolgreicher Revision offenbar zum

»Mitläufer« heruntergestuft, praktiziert nach 1945 wieder als Allgemeinarzt in der Fürstenbergstr. 4.

12 Vgl. Spruchkammerakte Emil Schildknecht (geb. 1888); StAF D 180/2, 198074 (»interniert«) / Centre des archives diplomatiques, Courneuve (Courneuve) BAD 454. NSDAP 1.5.1933, Hauptsturmführer der SA, 1.5.1933; NSDÄB 1933–1945; 1939–1945, zuletzt als Oberstabsarzt, in der Wehrmacht. Mit Unterbrechung 1945–1947 in französischer Internierungshaft. Als »minderbelastet« entnazifiziert; zunächst mit Berufsverbot im Bereich der Bezirksärztekammer Konstanz, 1949 ohne weitere Sühnemaßnahme. 1950 Fortsetzung seiner ärztlichen Tätigkeit mit Praxis und Wohnung in der Schützenstr. 17.

13 Vgl. Spruchkammerakte Hans Foerster (geb. 1894); StAF / Courneuve: StAF, D 180/2, 49652 / Courneuve, BAD 454; 1945–1965. Foersters StAF-Akte ist neuerdings als Digitalisat abrufbar: <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=5-353511>.

14 Vgl. Spruchkammerakte Walter Brömel; StAF, D 180/2, 216.229 (»interniert«) / Courneuve; StAF D 180/3 Nr. 1495. Dr. Walter Brömel (1904–1977), Nachfolger von Dr. Otto Mader sen. als leitender Arzt des Radolfzeller Krankenhauses zum 1. Januar 1937 (siehe Anm. 9). Geb. in Ellwangen, Studium und Promotion 1938 in München, »Alter Kämpfer«, NSDAP-Mitglied (Nr. 692.348) und mit Nr. 1620 frühes Mitglied der SS, zuletzt im Dienstgrad eines SS-Hauptsturmführers. Brömel führt am Radolfzeller Krankenhaus 1937 in mindestens einem Fall eine Zwangssterilisation gem. GzVeN durch. Die betroffene Frau, Margarete Haug, geb. Arnold (geb. 1908), war vor ihrer Selbsteinweisung in die Heil- und Pflgeanstalt Reichenau im April 1937 von Dr. Hans Foerster behandelt worden; vgl. StAF B 132/1, 675. Wegen Verfehlungen im Dienst wird Brömel zum Jahresende 1937 wieder abgesetzt; vgl. StAR IV.2/98. Anfang 1938 übernimmt Dr. Ernst Josef Suren (1898–1987), NSDAP, NSDÄB, FM-SS, die Interimsleitung des Radolfzeller Krankenhauses, der dort 1938 in mindestens einem Fall ebenfalls eine Zwangssterilisation vornimmt; die betroffene Frau, Anna Fetzer (geb. 1897), war Patientin von Dr. Emil Schildknecht (vgl. Anm. 73); StAF B 131/116. Noch 1938 von Dr. Ernst-Otto Dräger abgelöst (vgl. Anm. 10). Brömel ist von 1940 bis 1945 als Stabsarzt der Wehrmacht in Frankreich und Russland eingesetzt. 1945/46 französische Internierungshaft in Überlingen, Goldbach. Lt. Spruchkammerurteil vom 14.12.1948, Amtsblatt Nr. 18/19 vom 11.5.1949, S. 214: »Untragbar in leitender Stellung.« Brömel, seinerzeit

als Facharzt für Chirurgie mit Berufsverbot belegt, stellt am 20.10.1950 ein Gnadengesuch auf Erlassung der Bewährungsstrafe. 1950 eröffnet Brömel in Bruckfelden wieder eine Arztpraxis.

15 Vgl. Spruchkammerakte Otto Gräble (geb. 1898); StAF D 180/2, 103216 (»interniert«) / Courneuve: BAD 454; die Akte Gräble in Courneuve wurde bislang nicht eingesehen. Die Tatsache seiner Internierungshaft 1945 lässt auf seine evidente NS-Belastung schließen, die formal allein durch sein Amt als NSDAP-Ortsgruppenleiter gegeben war.

16 Vgl. »Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus« vom 5. März 1946; online abrufbar unter: <http://www.verfassungen.de/bw/wuerttemberg-baden/befreiungsgesetz46.htm>.

17 Staatsarchiv Freiburg / Centre des archives diplomatiques, Courneuve, 1945–1965 (wie Anm. 13).

18 Vgl. »Entscheid« der Reinigungskommission des Ministeriums des Innern, Freiburg i. Br. / Franz. Besatzungszone; Courneuve (wie Anm. 13), Bl. 2

19 Vgl. *Fiche d'Enquête*, Festsetzung datiert auf 6.11.1946, Courneuve (wie Anm. 13), Bl. 5. Rechtskräftig durch Veröffentlichung in der Anlage zum Amtsblatt Nr. 26, 14.12.1946, S. 200: »Foerster Dr. Hans, praktischer Arzt, Radolfzell – 20 % Geldstrafe vom Einkommen während 3 Jahren.«

20 Lies: »Gruppe V«, die Gruppe der »Unbelasteten«; vgl. *Fiche d'Enquête*, Courneuve (wie Anm. 13), Bl. 4.

21 BArch Berlin, R 9361-IX KARTEI 9200727.

22 Vgl. hierzu: BENZ, Wolfgang (Hg.): *Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder*, Frankfurt 2009.

23 Vgl. hierzu: MACK, Cécile: *Die badische Ärzteschaft im Nationalsozialismus (Medizingeschichte im Kontext, ed. U. Tröhler u. K.-H. Leven, Band 6)*, Frankfurt a. M., Berlin, Bern 2001; hier das Kapitel: »Die badische Ärzteschaft auf dem Weg ins »Dritte Reich«, S. 30–36; vgl. auch das Kapitel: »Die badische Ärzteschaft in der NSDAP«, S. 103–106; vgl. ferner: KUDLIEN, Fridolf: *Ärzte im Nationalsozialismus, Köln 1985*, hier das Kapitel »Ärzte als Anhänger der NS-Bewegung«, S. 18–34.

24 Vgl. SEIDLER, Eduard: *Die Schicksale der jüdischen und politisch unliebsamen Mitglieder der Medizinischen Fakultät*, in: *Freiburger Universitätsblätter*, Heft 129 (1995), Freiburg 1995, S. 57–80, hier S. 57 f.

25 Die seit ihren Anfängen republikfeindlich gesinnte Partei unterstützte den »Kapp-Putsch« von 1920, beteiligte sich ab Mitte der 1920er Jahre aber auch zunehmend an Reichs- und Landesregierungen.

Nach der Wahlniederlage von 1928 und der Wahl des Verlegers Alfred Hugenberg zum Parteivorsitzenden vertrat die Partei extreme nationalistische Ansichten und kooperierte in der sogenannten »Kampfzeit« in zunehmendem Maße mit der NSDAP, mit der sie am 11. Oktober 1931 u. a. die »Harzburger Front« bildete. Am 30. Januar 1933 trat die DNVP in das Kabinett Hitler ein. Nach der Selbstauflösung der DNVP im Juni 1933 schlossen sich ihre Reichstagsabgeordneten der NSDAP-Fraktion an. Vgl.: BERGMANN, Werner: Deutschnationale Volkspartei, in: Benz, Wolfgang (Hg.): Handbuch des Antisemitismus, Band 5.: Organisationen, Institutionen, Bewegungen, Berlin 2012, S. 191ff.

26 Vgl. BERGHANN, Volker R.: Der Stahlhelm. Bund der Frontsoldaten 1918–1935 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. Bd. 33) Düsseldorf 1966.

27 Personallisten der badischen »Hilfspolizei« 1933 finden sich im Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA), 330, Nr. 1413; online unter: <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=4-3326679>.

28 Vgl. TAUTZ, Joachim: Militaristische Jugendpolitik in der Weimarer Republik. Die Jugendorganisationen des Stahlhelm, Bund der Frontsoldaten: Jungstahlhelm und Scharnhorst, Bund deutscher Jungmänner, Regensburg 1998, S. 474–482.

29 Sein Steißlinger Kollege Dr.med. Paul Wollheim bescheinigte der Spruchkammer am 7.2.1947, dass ihm in Sachen *politischer Tätigkeit lediglich* bekannt sei, dass Foerster *kurze Zeit im Stahlhelm (...) und seit 1.5.1933 Parteigenosse war*. StAF, D 180/2, 49652, Bl. 14.

30 Foersters Mutter thematisierte das bevorstehende »Großereignis« in zwei ihrer Briefe vom Mai 1933: »Und nun stehen Euch interessante Tage bevor durch die Zollernstreife. Das muss ja in Konstanz (ein) riesiges Beben geben« (20.05.33); »Und wie wird nun bei Euch zum Empfang der Stahlhelmer gerüstet werden?« (26.05.33). *Zeitgenössische Fotografien der »Zollernstreife«* in: Seldte, Franz (Hrsg.): Der Stahlhelm. Erinnerungen und Bilder. Berlin, Stahlhelm-Verlag 1933, im Bildteil.

31 Zum »Großen Bodenseetreffen – Grenzlandtreffen« 1933 vgl.: KLÖCKLER, Jürgen: Selbstbehauptung durch Selbstgleichschaltung. Die Konstanzer Stadtverwaltung im Nationalsozialismus (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, 43) Ostfildern 2012, S. 252 f.

32 Dazu zählten 1. die »Gliederungen der Partei« (SS, SA, HJ, NSDStB, NSD, NSF, NSKK, NSFK.), 2. die

»Angeschlossenen Verbände« (Reichsbund der deutschen Beamten, DAF, KdF, NSV, NSD Ärztebund, NS Lehrerbund, NS Rechtswahrerbund u. a.), 3. Die »betreuten Organisationen« (Reichskolonialbund, Reichsbund der Familie, NS Reichsbund für Leibesübungen u. a.) und 4. die »übrigen Organisationen« (RAD, NS Reichskriegerbund (»Kyffhäuser«), Dt. Christen, Dt. Gemeindetag u. a.).

33 Vgl. »Meldebogen«, 23.6.1947; StAF, D 180/2 Nr. 49652, Bl. 35.

34 Im *Questionnaire* 1945 gab Foerster den Beginn seiner NSDÄB-Mitgliedschaft noch mit »V 1933«, also Mai 1933 an, was wohl der Wirklichkeit entsprach; später verschiebt er ihn ins Jahr 1934, was aber wegen eines seit Juli 1933 wirksamen, an die NSDAP-Aufnahmesperre gekoppelten Aufnahmestopps des NSDÄB gar nicht möglich gewesen ist.

35 Vgl. STOMMER, Rainer (Hg.): Medizin im Dienste der Rassenideologie. Die »Führerschule der Deutschen Ärzteschaft« in Alt-Rhese, Berlin 2008, S. 14.

36 Von den Radolfzeller Ärzten, die bis auf Dr. Mader alle NSDAP-Mitglieder waren, ist nur Dr. med. Paul König kein Mitglied des NSDÄB gewesen, was ihn u. a. für eine Führerstelle im NSFK ausschloss; vgl. Anm. 11.

37 Vgl. MACK (wie Anm. 23) S. 28.

38 Satzung des NSDÄB, abgedruckt im Organ des NSDÄB, »Ziel und Weg«, 4. Jahrgang, Heft 6, München 1934.

39 Ideologisch-politisches Organ des NSDÄB war das »für Ärzte und Parteigenossen« seit 1931 am 1. und 15. jeden Monats erscheinende Periodikum »Ziel und Weg. Zeitschrift des Nationalsozialistischen Deutschen Ärzte-Bundes e.V.«, der in den Jahren 1931–1939 in München erschien.

40 Vgl. MACK (wie Anm. 23) S. 49–59.

41 Zur Gleichschaltung der deutschen Ärzteschaft durch den NSDÄB und zu dessen Führungsanspruch vgl. MACK (wie Anm. 23) S. 44–49 und S. 60–62.

42 Zu Gerhard Wagner: KLEE, Ernst: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945, Frankfurt a. M. 2006.

43 Zur Statistik der badischen Ärzteschaft in NSDAP und NSDÄB vgl. MACK (wie Anm. 23) S. 103–111, hier S. 110 f., vgl. auch S. 122.

44 Zu Nathan Wolf vgl.: OVERLACK, Anne: »In der Heimat eine Fremde«. Das Leben einer deutschen jüdischen Familie im 20. Jahrhundert, Tübingen 2016.

45 Vgl. MACK (wie Anm. 23) S. 44–49.

46 Gerhard Wagner in: Deutsches Ärzteblatt 63 (1933) 1, S. 4; zit. nach STOMMER (wie Anm. 35) S. 14.

- 47 Vgl. MACK (wie Anm. 23) S. 66.
- 48 Zu den ärztelehrgängen an der »Führerschule der Deutschen Ärzteschaft« in Alt Rehse vgl. STOMMER (wie Anm. 35) S. 62–66.
- 49 Vgl. STOMMER (wie Anm. 35) S. 29–38.
- 50 Die »Väter« des GzVeN waren auch die Autoren des amtlichen Gesetzeskommentars: GÜTT, Arthur/RÜDIN, Ernst/RUTTKE, Falk: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933, mit Auszug aus dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher. Bearbeitet und erläutert, München 1934.
- 51 Arthur Gütt (1891–1949), Abteilungsleiter für Volksgesundheit im Reichsinnenministerium; Ernst Rüdin (1874–1952), Psychiater, Mitbegründer der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene, Abteilungsdirektor des KWI für Psychiatrie, München. 1933/34, Mitverfasser des GzVeN, laut Rüdin »die humanste Tat der Menschheit«; Falk Ruttke (1894–1955), Jurist und SS-Sturmbannführer, im Sachverständigenausschuss für Bevölkerungs- und Rassenpolitik des RMI.
- 52 Vgl. KLEE, Ernst: Deutsche Medizin im Dritten Reich. Karrieren vor und nach 1945, Frankfurt a. M. 2001, S. 62 ff.
- 53 »Verordnung zur Ausführung des GzVeN, 5.12.1933, Artikel 3«; vgl. GÜTT/RÜDIN/RUTTKE (wie Anm. 50) S. 64.
- 54 GÜTT/RÜDIN/RUTTKE (wie Anm. 50) S. 172.
- 55 Vgl. KLEE (wie Anm. 52) S. 72 f.
- 56 Der erste Wiedergutmachungsantrag von Pauline Kindler (1903–1978) aus Radolfzell wurde im Jahr 1958 »mangels Feststellbarkeit von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen« abgewiesen. Ihr zweiter Antrag von 1970 wies die Behörde dann mit der Begründung ab, der Sterilisierung läge »ein ordentlicher und rechtskräftiger Beschluss des Erbgesundheitsgerichtes« Konstanz zugrunde; StAF F 196/1, 11767. Vgl.: http://radolfzell-ns-geschichte.von-unten.org/stolpersteine:pauline_kindler.
- 57 Zu Dr. Arthur Kuhn (1889–1953), Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Reichenau und, nach 1942, in Emmendingen, seiner Rolle im Zusammenhang mit der Umsetzung des GzVeN und bei der Euthanasie-Aktion »T4« 1940 vgl.: RICHTER, Gabriel: Dr. med. Arthur Kuhn. Eine Annäherung, in: Ders. (Hg.): Die Fahrt ins Graue(n): Die Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen, Emmendingen 2002, S. 107–128.
- 58 Vgl. Personalakte Dr. Kurt Lampe (geb. 1904); StAF G 1171/8. 1934 ärztlicher Beisitzer am Erbgesundheitsgericht Konstanz, von Juni 1935 bis Dezember 1936 Hilfsarzt am neuen Staatlichen Gesundheitsamt Konstanz, erster Leiter der »Abteilung für Erb- und Rassenpflege«; wechselt Anfang 1937 an das Gesundheitsamt Königsberg.
- 59 Jahresbericht 1934, S. 27; zit. nach: FAULSTICH, Heinz: Von der Irrenfürsorge zur »Euthanasie«. Geschichte der badischen Psychiatrie bis 1945, Freiburg 1993, S. 187.
- 60 Vgl. Staatliches Gesundheitsamt Konstanz, »Sonderakten Erb- und Rassenpflege. Verhütung erbkranken Nachwuchses«; Josefine Fetzer (geb. 1910); StAF B 132/1, 617.
- 61 Dr. Ferdinand Rechberg (1900–1980), NSDAP 1.5.1933, SA 1933–1938, stellvertretender Blockleiter ab 1939. Als Nachfolger Dr. Ludwig Sprauers (1884–1962) seit 2.1.1934 Bezirksarzt, seit 1.4.1935 Amtsarzt und erster Leiter des Staatlichen Gesundheitsamts Konstanz, 1945 entlassen, bis März 1947 im Pariser Militärgefängnis. 1949 als »Mitläufer« ohne weitere Sühnemaßnahme entnazifiziert; StAF D 180/2, 190806). 1953 Direktor der neuentstandenen Psychiatrischen Klinik Reichenau; Sachbearbeiter bei »Wiedergutmachungsverfahren«. Vgl. KLÖCKLER, Jürgen: Ferdinand Rechberg – Biographische Anmerkungen zum Leiter des Konstanzer Gesundheitsamts bis 1945 und nachmaligem Direktor des Psychiatrischen Landeskrankenhauses Reichenau, in: Seelos, Hans-Jürgen / Hoffmann, Klaus (Hg.): 100 Jahre Zentrum für Psychiatrie Reichenau, Köln 2013, S. 148–154.
- 62 Vgl. StAF B 898/1, 714. Der Gesetzestext (§ 2 Absatz 2 des GzVeN) im Wortlaut: »Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes beizufügen, dass der Unfruchtbarzumachende über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarzumachung aufgeklärt worden ist«.
- 63 Vgl.: A. DÖDERLEIN: Die Eingriffe zur Unfruchtbarzumachung der Frau, in GÜTT/RÜDIN/RUTTKE (wie Anm. 50) S. 224 ff; zu Albert Döderlein vgl. KLEE (wie Anm. 42).
- 64 StAF B 898/1, 714, dort vgl. »Ärztl. Bericht« von Dr. Kurt Welsch, 6.10.1934.
- 65 Vgl. FAULSTICH (wie Anm. 59) S. 176 ff.
- 66 Ebd., S. 191
- 67 Erbgesundheitsgericht Konstanz, Anton Dieterle (geb. 1894); StAF B 132/1, 75.
- 68 Erbgesundheitsgericht Konstanz, Heinrich Fischer (geb. 1903); StAF B 132/1, 100.
- 69 Erbgesundheitsgericht Konstanz, Paul Hilbel (geb. 1910); StAF B 132/1, 186.

- 70 Erbgesundheitsgericht Konstanz, Elisabeth Schneble (geb. 1903); StAF B 132/1, 914.
- 71 Aus juristischer Sicht haben sie sich damit der Tatbeihilfe bei schweren Körperverletzungen schuldig gemacht. Deren Folgen suchte beispielsweise das Wiedergutmachungsverfahren von Pauline Kindler 1972 zu qualifizieren und zu quantifizieren. Die Behörde gewährte Pauline Kindler »a. Für entgangene Lebensfreuden und b. Für entgangenen Unterhalt an durch die Sterilisierung nicht geborener Kinder« eine Pauschalabfindung in Höhe von DM 3.000,--“ Vgl. StAF F 196/1, 11767.
- 72 Zu Josef Jöhle vgl.: HAUSENDORF, Sebastian: Bürgermeister Josef Jöhle, in: Stadt Radolfzell am Bodensee, Abteilung Stadtgeschichte (wie Anm. 1) S. 255 ff.
- 73 Staatliches Gesundheitsamt/Erbgesundheitsgericht Konstanz, Anna Fetzter (geb. 1897); StAF B 132/1, 616 und B 898/1, 713 / Agnes Zimmermann, geb. Fetzter (geb. 1902); StAF B 132/1, 100 und B 898/1, 385.
- 74 Dr. Albert Kempf (geb. 1898) hatte zunächst als Belegarzt am Städtischen Krankenhaus Singen gearbeitet und wurde 1935 zum Leitenden Arzt der neu gegründeten geburtshilflich-gynäkologischen Abteilung berufen, wo er bis zu seiner Pensionierung 1970 tätig war.
- 75 Erbgesundheitsgericht Konstanz, StAF B 132/1, 1010.
- 76 Spruchkammerakte Hans Foerster; StAF, D 180/2 Nr. 49652, Bl. 19.
- 77 Der Erlass im Wortlaut: Reichsleiter Bouhler und Dr. med. Brandt sind unter Verantwortung beauftragt, die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, dass nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann. Adolf Hitler. BArch Koblenz, R22–4209.
- 78 Reichsärztekammer (RÄK) – Karteikarte Hans Foersters im Reichsärzteverzeichnis der RÄK (1937), BArch Berlin, R9345 RÄK). Vgl. auch den entsprechenden Eintrag in der Karteikarte des Reichsarztregisters (RAR), BArch Berlin R9347 RAR.
- 79 Oberregierungsrat Dr. Linden im Reichsministerium des Innern, bei einer »Versammlung über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens und über Erb- und Rassenpflege«, 25./26. 2. 1935; zit. nach: MACK (wie Anm. 23) S. 131.
- 80 Vgl. KLEE (wie Anm. 52) S. 47.
- 81 Vgl. FAULSTICH (wie Anm. 59) S. 190.
- 82 Bezirksarztstelle Konstanz (ab 1. April 1935 Gesundheitsamt Konstanz, umfassend die Amtsbezirke Engen und Konstanz) / 1902–1940, StAF 96/1 Nr. 4248; Digitalisat: <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=5-184509>.
- 83 Personalakte Dr. Kurt Lampe; StAF G 1171/8.
- 84 Ebd.
- 85 Ebd.
- 86 Hierzu ausgewertetes Aktenmaterial: »Staatliches Gesundheitsamt Konstanz«, StAF A 96/1, 4248–4251; hier: »Dienstreisekosten der Beamten und Angestellten des Gesundheitsamtes Konstanz / 1938–1947«, StAF A 96/1 Nr. 4250 und »Umzugskostenvergütung und Reisekostenvergütung für die Hilfsärzte«, StAF A 96/1–4249; für die Jahre 1941–1945 ferner: StAF A 96/1–4251.
- 87 Die Durchsicht des Bestands SII 15948 im Stadtarchiv Konstanz, der weitere, das Gesundheitsamt Konstanz im Zeitraum 1935–1945 betreffende Akten enthält, führte ebenfalls zu keinem positiven Ergebnis.
- 88 StAF, D 180/2, 49652.
- 89 Zu den Einkommenszahlen um 1933 vgl.: »Ärztliche Mitteilung aus und für Baden« 86 (1932): »Sehr viele hatten ein geringes Einkommen (57 % bis 12.000), sehr wenige einen sehr hohen Verdienst (7 % über 25.000).« Zit. nach MACK (wie Anm. 23) S. 36; vgl. ferner: KATER, Michael H.: Die soziale Lage der Ärzte im NS-Staat, in: Ebbinghaus, Angelika/Dörner, Klaus (Hg.): Vernichten und Heilen. Der Nürnberger Ärzteprozess und seine Folgen, Berlin 2001, S. 51–67, hier S. 61.
- 90 StAF D 180/2, 82261.
- 91 StAF D 180/2, 82215.
- 92 StAF G 1171/8.
- 93 StAF D 180/2, 163641; zur Personalie Kratt: WOLTER (wie Anm. 1) S. 297 f.
- 94 Vgl.: BEDDIES, Thomas: »Du hast die Pflicht gesund zu sein.« Der Gesundheitsdienst der Hitler-Jugend 1933–1945. Habilitationsschrift, Berlin 2008.
- 95 So beispielsweise Hieber 1938 abschlägig in der Beurteilung von Dr. Paul König (wie Anm. 11).
- 96 Vgl. MACK (wie Anm. 23) S. 121.
- 97 Ebd., S. 122.
- 98 Ebd., S. 119.
- 99 So in: FINCKH, Ludwig: Himmel und Erde. Acht Jahrzehnte meines Lebens und neue Gedichte, Stuttgart 1961, S. 143.
- 100 Vgl. WOLTER, Markus: Dr. Ludwig Finckh: »Blutbewusstsein« – Der Höri-Schriftsteller und die SS. In: Proske, Wolfgang (Hg.): Täter, Helfer, Trittbrett-

fahrer. Band 5. NS-Belastete aus dem Bodensee-
raum, Gerstetten 2016, S. 78–102.

101 Vgl. Spruchkammerakte Ludwig Finckh; StAF D 180/2, 221771, Bl. 5; als Digitalisat abrufbar: <http://www.landearchiv-bw.de/plink/?f=5-327083>.

102 Vgl. FINCKH (wie Anm. 99).

103 Vgl. OESTERLE, Kurt: Doktor Faust besiegt Shylock. Wie Ludwig Finckh den Hohenstoffeln rettete und wie der Reichsführer-SS Heinrich Himmler als sein Mephisto ihm dabei half, in: Allmende 56/57 (1998), Eggingen 1998, S. 238–271.

104 Spruchkammerakte Ludwig Finckh; StAF D 180/2, 221771.

105 StadtA Reutlingen, Nachlass Ludwig Finckh, N 14 c.

106 StadtA Reutlingen, N 14 c, Nr. 470 (2.10.1942).

107 Vgl. Spruchkammerakte Reinhold Siegrist (geb. 1899), GLA Karlsruhe, 465 h, Nr. 16380.

108 Vgl. SIEGRIST, Reinhold: Scheffel für die Gegenwart, in: Der Führer am Sonntag, Nov./Dez. 1935; Archiv der Literarischen Gesellschaft (Scheffelbund), Karlsruhe.

109 »Treffen der Ortsverbandleiter in Karlsruhe«; Programm Winterhalbjahr 1942/43, Archiv der Literarischen Gesellschaft (Scheffelbund), Karlsruhe.

110 FINCKH, Ludwig: Kleine Stadt am Bodensee. Bühl Baden 1942; 2. 1943, 3. 1944. 4. (bereinigt) 1951.

111 StadtA Reutlingen, N 14 c, Nr. 469 (27.9.1942).

112 FOERSTER, Hans: Ludwig Finckh zum Gedächtnis, in: Hegau. Zeitschrift für Geschichte, Volkskunde und Naturgeschichte des Gebietes zwischen Rhein, Donau und Bodensee, Heft 1 (17) 1964, S. 111.

113 Brief an Heiner Hesse, Juli 1961, in: HESSE, Hermann: Gesammelte Briefe, hg. von Volker Michels, Band 4, 1949–1962, Frankfurt a. M., 1986, S. 402 f.

114 FOERSTER (wie Anm. 112).

115 StAF, D 180/2, 49652, Bl. 3.

116 Vgl. KLEE (wie Anm. 52) S. 72 f.

117 StAF, D 180/2, 49652; die Ausstellerinnen und Aussteller der »Persilscheine« in alphabetischer Folge: Carl Diez, Landwirt, Radolfzell, 10.2.1947, Bl. 18; Otto Dix, Maler, Hemmenhofen, 20.2.1947, Bl. 20; Wilhelm Gohl, Bürgermeister v. Radolfzell 1945–1955, 6.2.1947, Bl. 21; Rudolf Homann, ev. Pastor, Radolfzell, Unna, 8.2.1947, Bl. 15; Johann Kaiser, Arbeiter, SPD, polit. Verfolgter, Radolfzell, 4.2.1947, Bl. 7; Maria Köppen, Lehrerin, Schule Schloß Hohenfels/Salem, o.D., Bl. 9; Helmut Lauer, Architekt, Stuttgart,

15.2.1947, Bl. 19; Dr. med. Otto Mader, sen., Radolfzell, 4.2.1947, Bl. 4; Josef Maier, kath. Pfarrer, Liggingen, 4.2.1947, Bl. 10; Philipp Neuer, ev. Pfarrer, Radolfzell, 5.2.1947, Bl. 11; N.N., Konstanz, Hussenstr. 2, o.D., Bl. 8; Edna Pfeiffer, geb. Thilly, Radolfzell, 12.3.1947, Bl. 22; A. Ruggli, Gastwirt, Horn, 4.2.1947, Bl. 5; Ferdinand Schmitz, Verleger, Buchhändler, Radolfzell, 15.2.1947, Bl. 18; Dr. med. O. Thorspecken, Heidelberg, 9.2.1947, Bl. 16; Curt Weller, Verleger, Horn, 9.1.1947, Bl. 1.; Dr. med. Nathan Wolf, Wangen, 4.2.1947, Bl. 6; Dr. med. P. Wollheim, Steißlingen, 7.2.1947, Bl. 13.

118 Spruchkammerakte Hans Foerster; StAF D 180/2 Nr. 49652, Bl. 40.

119 Vgl. FRANK, Niklas: Dunkle Seele, feiges Maul. Wie absurd komisch und skandalös sich die Deutschen beim Entnazifizieren reinwaschen. Bonn 2016; vgl. ferner: KLEE (wie Anm. 52) S. 281.

120 Zu Carl Diez vgl.: http://radolfzell-ns-geschichte.von-unten.org/stolpersteine:carl_diez.

121 Zu Johann Kaiser vgl.: http://radolfzell-ns-geschichte.von-unten.org/stolpersteine:johann_kaiser.

122 Zu Julius Fuchs vgl.: http://radolfzell-ns-geschichte.von-unten.org/stolpersteine:julius_fuchs.

123 So Gert Wolf (geb. 1928), Wangen, in einem Gespräch mit dem Vf. im Januar 2019; vgl. hierzu: »Nathan Wolf nach dem Krieg« und »Nathan Wolf übt Nachsicht«, in: OVERLACK (wie Anm. 44) S. 112 ff., 254 f.

124 Mit Blick auf die große Gruppe der Minderbelasteten und Mitläufer wurden im November 1947 durch die Verordnung Nr. 133 alle Nationalsozialisten ohne Ämter amnestiert. Sie verbot künftige Säuberungsmaßnahmen gegen einfache »nominelle« Parteimitglieder, die keine »Amtsträger« gewesen waren.

125 Wolf-Dietrich Foerster (geb. 1928) wurde 1957 in Freiburg mit einer medizinhistorischen Dissertation über den Freiburger Rassenanthropologen und Vorreiter der völkischen Rassenideologie Alexander Ecker (1816–1887) zum Dr. med. promoviert. Seine Doktorarbeit unterlässt es auffällig, die Verbindung zu Eckers Freiburger »Nachfolger«, dem NS-Rassenanthropologen Eugen Fischer (1874–1967) zu problematisieren, den der Medizinstudent Foerster seinerseits unkritisch rezipiert und nach eigenen Angaben in Freiburg mehrfach besuchte. Vgl. FOERSTER, Wolf-Dietrich: Alexander Ecker. Sein Leben und Wirken, Freiburg 1963.